

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 8. November 1957	Nr. 59
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
5. 11. 57	Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz)	1747
23. 10. 57	Verordnung über die Befreiung saarländischer Waren von Eingangsabgaben	1778
4. 11. 57	Erste Verordnung über den Umrechnungssatz für französische Franken bei Anwendung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts	1784
28. 10. 57	Berichtigung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	1785
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1786

Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz).

Vom 5. November 1957.

Inhaltsübersicht

§§	§§	
ERSTER TEIL		
Allgemeine Vorschriften		
Erlöschen von Ansprüchen	1	
Gleichgestellte Ansprüche	2	
Dem Gesetz nicht unterliegende Schäden und Ansprüche	3	
ZWEITER TEIL		
Zu erfüllende Ansprüche		
Ansprüche aus der Nachkriegszeit	4	
Versorgungs- und Schadensersatzansprüche	5	
Wohnsitzvoraussetzungen	6	
Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen	7	
Auflösung von Verträgen	8	
Ansprüche aus Grundstücksübereignungen	9	
Ansprüche aus Grundpfandrechten	10	
Ansprüche auf Nutzungsentschädigung	11	
Ansprüche aus Verwahrungen	12	
Ansprüche auf Abgabe von Erklärungen	13	
Ansprüche aus Urteilen und Schiedssprüchen ...	14	
Ausgleichsansprüche	15	
Gesetzeskonkurrenz	16	
Zulässigkeit von Aufrechnungen	17	
Umstellung von Reichsmarkansprüchen	18	
Ansprüche aus dinglichen Rechten und aus der Beeinträchtigung dieser Rechte	19	
Verweigerung der Herausgabe von Grundstücken	20	
Beweisregel	21	
Enteignungsrecht	22	
Erwerbspflicht der öffentlichen Hand bei Grundstücksbesitz	23	
	DRITTER TEIL	
	Ablösung von Kapitalanlagen	
	Erster Abschnitt	
	Ablösungsberechtigung	
	Ablösbare Kapitalanlagen	30
	Nichtablösbare Kapitalanlagen	31
	Von der Ablösung ausgeschlossene Gläubigergruppen	32
	Voraussetzungen für das Recht auf Ablösung ..	33
	Voraussetzungen für das Recht auf Ablösung bei Gemeinschaften zur gesamten Hand	34
	Ablösungsschuld und Ablösungsschuldner	35
	Nennbeträge in Sonderfällen	36
	Verzinsung	37
	Tilgung	38
	Vorbehalt einer Sonderregelung für Klein- und Spitzenbeträge	39
	Zweiter Abschnitt	
	Verfahren	
	Anmeldung, Prüfstelle	40
	Anmeldebefugnis in besonderen Fällen	41
	Einreichen der Anmeldung, Anmeldestellen	42

	§§
Vereinfachte Form der Anmeldung	43
Inhalt der Anmeldung	44
Ergänzende Angaben	45
Anmeldefrist	46
Vorlegung der Anmeldungen bei der Prüfstelle	47
Frist für die Vorlegung der Anmeldungen	48
Beweis	49
Beweismittel	50
Entscheidung der Prüfstelle	51
Änderung der Entscheidung der Prüfstelle	52
Einspruch	53
Zuständige Kammer für Wertpapierbereinigung	54
Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung	55
Vertreter des Bundesinteresses	56
Sofortige Beschwerde	57
Anzuwendende Vorschriften	58
Beteiligung am Prüfungsverfahren	59
Rückerstattungsanmeldungen	60
Versicherungen an Eides Statt	61
Auskunft, Aufsicht	62
Kosten	63
Aufgebotsverfahren	64
Härtefälle	65
Allgemeine Verwaltungsvorschriften	66
Begriffsbestimmung	67
VIERTER TEIL	
Härterege lung	
Erster Abschnitt	
Voraussetzungen, Art und Umfang der Härtebeihilfen	
Tatbestände	68
Von der Regelung ausgenommene Ansprüche und Schäden	69
Voraussetzungen bei Reparationsschäden und Restitutionsschäden	70
Belegenheit der betroffenen Wirtschaftsgüter ...	71
Personenkreis	72
Härtebeihilfen	73
Ausschluß der Übertragbarkeit	74
Vertragshilfe und Schutz gegen Inanspruchnahme aus Fürsorgeleistungen	75
Zweiter Abschnitt	
Organisation und Verfahren	
Organisation	76
Vertreter des Bundesinteresses	77
Anwendung von Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes	78
Antragstellung und Antragsbegründung	79
Antragsfrist	80
Ortliche Zuständigkeit	81
Anzeige von Veränderungen	82
Dritter Abschnitt	
Sonstige Vorschriften	
Haushaltsrechtliche Vorschriften	83
Erlaß von Rechtsverordnungen	84

	§§
FUNFTER TEIL	
Wirtschaftsfördernde Maßnahmen	
Darlehen für Wiederaufbau- oder Ausbauvorhaben	85
SECHSTER TEIL	
Schlußvorschriften	
Erster Abschnitt	
Vertragshilf evorschriften	
Erster Titel	
Änderung des Vertragshilfegesetzes	
Aufhebung von Gesetzesvorschriften	86
Zweiter Titel	
Stundung und Herabsetzung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen	
Stundung und Herabsetzung	87
Vertretung der Gläubiger	88
Versammlung der Gläubiger	89
Besonderheiten des Verfahrens	90
Frühere Vertragshilfeentscheidungen, Erledigung anhängiger Verfahren	91
Zweiter Abschnitt	
Auflösung der auf Grund des Anleihestockgesetzes und der Dividendenabgabeverordnung gebildeten Treuhandvermögen	
Verwaltung der nach dem Anleihestockgesetz und der Dividendenabgabeverordnung gebildeten Sondervermögen	92
Verwertung der Ablösungsschuld und Ausschüttung	93
Sondervermögen eigener Art	94
Dritter Abschnitt	
Sonstige Schlußvorschriften	
Unmittelbare Haftung der Beamten aus Amtspflichtverletzungen	95
Änderung des Einkommensteuergesetzes	96
Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes	97
Ablösungsschuld der Deutschen Bundesbahn ...	98
Nachversicherung ausgeschiedener Angehöriger des öffentlichen Dienstes	99
Kraftloswerden von Wertpapieren	100
Londoner Schuldenabkommen	101
Ansprüche ausländischer und staatenloser Gläubiger	102
Gerichtliche Verfahren über Ansprüche ausländischer und staatenloser Gläubiger	103
Regelungen von Verbindlichkeiten der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden	104
Leistungsausschluß für Tätigkeit gebietsfremder Behörden	105
Kosten anhängiger Gerichtsverfahren	106
Freistellung von Verwaltungsgebühren	107
Amts- und Rechtshilfe	108
Sondervorschriften für Berlin	109
Sondervorschriften wegen des Saarlandes	110
Berlin-Klausel	111
Inkrafttreten	112

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erlöschen von Ansprüchen

(1) Ansprüche gegen

1. das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost,
2. das ehemalige Land Preußen,
3. das Unternehmen Reichsautobahnen

erlöschen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Unberührt bleiben Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder, der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder Gesetze der Besatzungsmächte, in denen Ansprüche dieser Art geregelt sind oder wegen bisher bestehender Ansprüche dieser Art Leistungen gewährt werden.

(3) Absatz 1 steht einer bundesgesetzlichen Regelung nicht entgegen, welche Gläubigern, deren Ansprüche nach diesem Gesetz nicht zu erfüllen oder nicht abzulösen sind, eine über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehende Entschädigung gewährt, soweit sich auf Grund der in Durchführung dieses Gesetzes gewonnenen Erfahrungen eine solche weitergehende Entschädigung als notwendig erweisen sollte.

§ 2

Gleichgestellte Ansprüche

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden auf

1. Ansprüche, die sich gegen den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger nur auf Grund der Übernahme von Vermögen oder der Fortführung von Aufgaben der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger richten oder richten könnten;
2. Ansprüche gegen den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger auf Herausgabe von den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern in Besitz genommener Grundstücke;
3. Ansprüche, die sich gegen den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger richten und auf einer Beeinträchtigung oder Verletzung des Eigentums oder eines anderen Rechtes an einer Sache oder an einem Recht beruhen, sofern die Beeinträchtigung oder Verletzung von einer nach Artikel 89, 90, 134 oder 135 des Grundgesetzes oder in Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467) in das Eigentum oder in die Verwaltung des Bundes oder eines anderen

öffentlichen Rechtsträgers gelangten Sache ausgeht und die der Beeinträchtigung oder Verletzung zugrunde liegende Einwirkung vor dem 24. Mai 1949 verursacht worden ist;

4. Ansprüche gegen Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben. Dies gilt nicht, soweit wegen dieser Ansprüche ein Rechtsträger durch rechtskräftiges Urteil oder Schiedsspruch zur Erfüllung verurteilt oder eine Erfüllungsverpflichtung eines Rechtsträgers rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 3

Dem Gesetz nicht unterliegende Schäden und Ansprüche

(1) Einer besonderen gesetzlichen Regelung bleiben vorbehalten

1. Schäden, die rückerstattungs- oder rückgriffspflichtigen Personen in Durchführung der Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände entstanden sind mit Ausnahme der Schäden von Personen, die einen der Rückerstattung unterliegenden Gegenstand ohne angemessene Gegenleistung oder mittels eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts oder durch eine von ihnen oder zu ihren Gunsten ausgeübte Drohung oder durch widerrechtliche Wegnahme oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erlangt haben;
2. Schäden, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges und der folgenden Besatzungszeit natürlichen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit oder diesen gleichzustellenden juristischen Personen privaten oder öffentlichen Rechts unmittelbar dadurch entstanden sind oder entstehen werden, daß ihre Vermögenswerte zum Zwecke der Reparation oder Restitution oder zu einem ähnlichen Zwecke auf Grund von Gesetzen oder sonstigen Anordnungen fremder Staaten zur Liquidation deutschen Vermögens im Ausland oder auf Grund von Anordnungen der Besatzungsmächte oder auf Grund von Vereinbarungen, die auf Veranlassung der Besatzungsmächte abgeschlossen werden mußten, endgültig entzogen worden sind;
3. Ansprüche gegen andere als die in § 1 Abs. 1 genannten nicht mehr bestehende öffentliche Rechtsträger;
4. Ansprüche gegen die ehemalige Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), ihre Gliederungen, ihre angeschlossenen Verbände und ihre sonstigen aufgelösten Einrichtungen;

5. Schäden, welche Versicherungsnehmern dadurch entstehen, daß die Garantieverpflichtungen oder die sonstigen Freistellungsverpflichtungen des Deutschen Reiches gegenüber der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft oder gegenüber den in § 24 Abs. 5 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Versicherungsunternehmen erlöschen.

(2) Auf Grund der in Absatz 1 bezeichneten Tatbestände können Leistungen vom Bund oder einem anderen öffentlichen Rechtsträger bis zum Inkrafttreten der vorbehaltenen gesetzlichen Regelung nicht verlangt werden.

ZWEITER TEIL

Zu erfüllende Ansprüche

§ 4

Ansprüche aus der Nachkriegszeit

(1) Zu erfüllen sind

1. Ansprüche (§ 1), die nach dem 31. Juli 1945 durch Rechtsgeschäfte begründet worden sind;
2. Ansprüche (§ 1), die im Zusammenhang mit der Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögens der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger kraft Gesetzes auf Grund einer nach dem 31. Juli 1945 begangenen Handlung oder Unterlassung entstanden sind;
3. die nach dem 31. Juli 1945 entstandenen Ansprüche (§ 1) auf Zahlung einer Entschädigung für im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei

1. Ansprüchen auf Herausgabe von Grundstücken im Sinne des § 2 Nr. 2 und Ansprüchen, die auf einer Beeinträchtigung der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beruhen; § 19 bleibt unberührt;
2. Ansprüchen auf Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögen der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger anderen öffentlichen Rechtsträgern entstanden sind; insoweit bleibt eine gesetzliche Regelung vorbehalten.

§ 5

Versorgungs- und Schadensersatzansprüche

(1) Zu erfüllen sind

1. Ansprüche (§ 1) auf Zahlung von Renten, die der Versorgung der Berechtigten dienen oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, sowie Ansprüche aus der Kapitalisierung derartiger Renten, soweit

Leistungen aus diesen Ansprüchen für die Zeit nach dem 31. März 1950 geschuldet werden. Bei Rentenansprüchen, die auf Grund oder in sinngemäßer Anwendung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) zuerkannt worden sind, gilt dies mit der Maßgabe, daß sie in der Höhe zu erfüllen sind, in der sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründet wären;

2. Ansprüche (§ 1), die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und nicht auf Zahlung von Renten gerichtet sind, jedoch nicht über den Betrag der Leistungen hinaus, die das Bundesentschädigungsgesetz für Schäden dieser Art vorsieht.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei

1. Ansprüchen auf Zahlung von Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137);
2. Ansprüchen auf Zahlung von Liquidationsrenten zum Ausgleich von im ersten Weltkrieg erlittenen Liquidations- und Gewaltschäden;
3. Ansprüchen, die unmittelbar oder mittelbar auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 des Bundesentschädigungsgesetzes beruhen;
4. Ansprüchen, die auf Rechtsverhältnissen der in Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Art beruhen.

Insoweit verbleibt es bei den bundesgesetzlichen Regelungen.

(3) § 8 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz) vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) wird aufgehoben. Aus § 7 des vorbezeichneten Gesetzes können Ansprüche der Geschädigten gegen den Bund nicht hergeleitet werden. Auf Grund des Zweiten Überleitungsgesetzes durch Rechtsgeschäfte oder gerichtliche Entscheidungen bereits zuerkannte Ansprüche werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 6

Wohnsitzvoraussetzungen

(1) Ansprüche der in § 5 bezeichneten Art sind nur unter der Voraussetzung zu erfüllen, daß sie am 31. Dezember 1952 oder, falls sie später entstanden sind oder entstehen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung zugestanden haben oder zustehen natürlichen Personen, die

1. am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte, oder

2. am 31. Dezember 1952 Angehörige eines Gläubigerstaates waren, demgegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzblatt II S. 331) wirksam ist oder wird, oder
3. nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet haben oder begründen oder ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen
 - a) als Vertriebene (Aussiedler) gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem sie die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, verlassen haben, wobei die Zeiten nicht mitgerechnet werden, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, oder
 - b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder
 - c) als Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder
 - d) im Wege der Familienzusammenführung zu den Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftige Elternteile zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstabe a, b oder c fällt. Dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist.

(2) Standen oder stehen zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt Ansprüche der in § 5 bezeichneten Art einer Erbengemeinschaft oder ehelichen Gütergemeinschaft zu, so sind die Ansprüche auch dann zu erfüllen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 in der Person eines der Mitberechtigten gegeben sind.

§ 7

Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen

(1) Zu erfüllen sind Ansprüche (§ 1) aus einem gegenseitigen Vertrag, den ein in § 1 Abs. 1 genannter Rechtsträger vor dem 1. August 1945 geschlossen hat und der bis zu diesem Zeitpunkt von dem anderen Vertragsteil nicht vollständig erfüllt war, wenn der an dem Vertrag beteiligte Rechtsträger (§ 1 Abs. 1) oder dessen Vermögens-

oder Aufgabennachfolger nach dem 31. Juli 1945 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erfüllung des Vertrages verlangt oder eine Leistung oder Teilleistung als Erfüllung angenommen oder in sonstiger Weise erklärt hat, daß er an dem Vertrag festhalte. Sind die beiderseitigen Leistungen teilbar, so sind die Ansprüche nur insoweit zu erfüllen, als sie einer nach dem 31. Juli 1945 erbrachten Teilleistung des anderen Vertragsteils entsprechen.

(2) Steht einem Rechtsträger des § 1 Abs. 1 auf Grund des gegenseitigen Vertrages ein Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstück oder Verschaffung eines Erbbaurechts zu und befindet sich das Grundstück im Besitz des Rechtsträgers oder seines Vermögens- oder Aufgabennachfolgers, so kann die Erklärung, daß an dem Vertrag festgehalten werde, noch innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden. Verlangt der andere Vertragsteil von dem Besitzer des Grundstücks oder dem Anspruchsschuldner (§ 25) die Abgabe einer Erklärung, ob an dem Vertrag festgehalten werde, so kann diese Erklärung nur innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Zugang des Verlangens abgegeben werden. Die Frist wird auch dadurch in Lauf gesetzt, daß der andere Vertragsteil die Abgabe der Erklärung vom Bund verlangt.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei

1. Ansprüchen aus einer vor dem 1. August 1945 begangenen Vertragsverletzung,
2. Ansprüchen, die daraus hergeleitet werden, daß eine auf Grund des Vertrages zurückgebende Sache vor dem 1. August 1945 verändert oder verschlechtert worden oder untergegangen ist oder aus einem anderen vor dem 1. August 1945 eingetretenen Grunde nicht zurückgegeben werden kann.

§ 8

Auflösung von Verträgen

(1) Ist bei einem Vertrag der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Art innerhalb der in § 7 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Fristen erklärt worden, daß an dem Vertrag festgehalten werde, so kann der andere Vertragsteil von dem Vertrag zurücktreten, wenn und soweit ihm nach den Umständen die Erfüllung nicht zugemutet werden kann. Die Rücktrittserklärung kann gegenüber dem an dem Vertrag beteiligten Rechtsträger (§ 1 Abs. 1) oder dessen Vermögens- oder Aufgabennachfolger oder in jedem Falle gegenüber dem Bund abgegeben werden. Der Rücktritt kann nur innerhalb von drei Monaten erklärt werden. Die Frist beginnt

1. mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn die Erklärung, daß an dem Vertrag festgehalten werde, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugegangen ist,
2. mit dem Zugang einer solchen Erklärung, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugegangen ist.

(2) Ist bei einem Vertrag der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Art nicht innerhalb der in § 7 Abs. 1 und 2 bezeichneten Fristen erklärt worden, daß an dem Vertrag festgehalten werde, so gilt der Vertrag als mit dem 31. Juli 1945 aufgelöst.

(3) Soweit ein Rücktritt nach Absatz 1 erklärt ist oder der Vertrag nach Absatz 2 als aufgelöst gilt, hat jeder Vertragsteil eine auf Grund des Vertrages empfangene Leistung dem anderen Vertragsteil nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzugewähren. Eine Verpflichtung der Rechtsträger (§ 1 Abs. 1) zur Rückgewähr einer vor dem 1. August 1945 empfangenen Leistung besteht jedoch nicht. Weitergehende Ansprüche der Vertragsteile aus Rechten an einer Sache oder an einem Recht bleiben unberührt, soweit sich nicht aus §§ 19, 20 etwas anderes ergibt.

§ 9

Ansprüche aus Grundstücksübereignungen

(1) Zu erfüllen sind Ansprüche (§ 1) auf Leistung eines Kaufpreises, einer Enteignungsentschädigung oder eines sonstigen Entgelts für im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Grundstücke, die ein in § 1 Abs. 1 genannter Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zu Eigentum erworben hat. Ansprüche, die nicht auf Geld oder auf einen Wertausgleich in Geld gerichtet sind, sind in Höhe des Betrages zu erfüllen, der in entsprechender Anwendung der §§ 69, 70 der Konkursordnung zu ermitteln ist. Für die Wertermittlung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Rechtskraft des Entschädigungsbeschlusses maßgeblich. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für grundstücksgleiche Rechte.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Ansprüche (§ 1), die auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichsgesetzes vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2066) geschuldet werden, wenn das in Anspruch genommene Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen ist.

(3) War bei einer Enteignung auf Grund der Vorschriften über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht die Entschädigung vor dem 1. Juli 1944 nicht rechtskräftig festgesetzt, so kann, sofern der Entschädigungsanspruch nach diesem Gesetz zu erfüllen ist, die Festsetzung der Entschädigung oder die Änderung der Festsetzung durch Klage im Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn das Reichsverwaltungsgericht über die Entschädigung entschieden hat. Ausschließlich zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht ganz oder zum größeren Teil belegen ist. Die Klage kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden; diese Frist gilt als eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung. Auf das gerichtliche Verfahren sind die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Ablauf der Frist, die in Artikel III der Verordnung des Zentral-Justizamts für die Britische Zone über die Abwicklung von Entschädi-

gungsansprüchen auf Grund der Vorschriften über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 27. April 1948 in der Fassung der Verordnung vom 5. Januar 1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1948 S. 110; 1949 S. 16) bestimmt war, steht der Klageerhebung nicht entgegen.

§ 10

Ansprüche aus Grundpfandrechten

Zu erfüllen sind Ansprüche (§ 1) aus Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten und Schiffshypotheken sowie die durch diese Pfandrechte gesicherten Ansprüche, soweit die Pfandrechte auf im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ruhen oder in einem Schiffsregister oder Schiffsbauregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen und vor dem 1. August 1945 bestellt worden sind.

§ 11

Ansprüche auf Nutzungsentschädigung

Ansprüche (§ 1) auf Nutzungsentschädigung, die auf einem vor dem 1. August 1945 begründeten Rechtsverhältnis beruhen und für die Zeit nach dem 31. Juli 1945 geschuldet werden, sind zu erfüllen, wenn und soweit der Besitz an der Sache nach diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes von den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern oder im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögensgegenständen dieser Rechtsträger von anderen für diese zu handeln befugten Rechtsträgern in Anspruch genommen worden ist. Die Höhe der Nutzungsentschädigung bestimmt sich nach dem ortsüblich angemessenen Entgelt. Wertserhöhungen, die auf Maßnahmen der Rechtsträger (§ 1 Abs. 1) beruhen, bleiben hierbei außer Betracht. Die Nutzungsentschädigung gilt als im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Sache vereinbart.

§ 12

Ansprüche aus Verwahrungen

Zu erfüllen sind

1. Ansprüche (§ 1) auf Herausgabe von Vermögensgegenständen, die von den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern für einen anderen verwahrt oder verwaltet worden sind, soweit die Vermögensgegenstände bei den Anspruchsschuldnern (§ 25) noch vorhanden sind;
2. Ansprüche (§ 1) auf Schadensersatz, die auf einer Verletzung der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse beruhen, soweit die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung oder Unterlassung nach dem 31. Juli 1945 im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen worden ist.

§ 13

Ansprüche auf Abgabe von Erklärungen

Zu erfüllen sind Ansprüche (§ 1) auf Erteilung von Auskünften, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen, Zeugnissen und ähnlichen Bescheinigungen

sowie auf Abgabe von Erklärungen gegenüber den öffentlichen Registerbehörden, den Grundbuchämtern und dem Deutschen Patentamt, soweit der Inhalt der Register und Grundbücher mit der wirklichen Rechtslage nicht mehr im Einklang steht.

§ 14

Ansprüche aus Urteilen und Schiedssprüchen

Zu erfüllen sind Ansprüche (§ 1), soweit durch rechtskräftiges Urteil oder Schiedsspruch der Bund, ein Land oder ein sonstiger öffentlicher Rechtsträger mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger dem Grunde oder der Höhe nach zur Erfüllung verurteilt oder eine Erfüllungsverpflichtung eines solchen Rechtsträgers festgestellt worden ist.

§ 15

Ausgleichungsansprüche

Haftet neben einem der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger wegen eines nach diesem Gesetz zu erfüllenden Anspruchs (§ 1) ein anderer als Gesamtschuldner, so ist der diesem Gesamtschuldner zustehende Ausgleichungsanspruch (§ 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu erfüllen. Ist der Anspruch (§ 1) nach diesem Gesetz nur zum Teil zu erfüllen, so ist auch der Ausgleichungsanspruch nur zu einem entsprechenden Teil zu erfüllen.

§ 16

Gesetzeskonkurrenz

Ist ein Anspruch (§ 1) nach einer Vorschrift dieses Teils zu erfüllen, so steht dieser Erfüllungsverpflichtung nicht entgegen, daß der Anspruch nach einer anderen Vorschrift dieses Teils nicht oder nur in geringerem Umfange zu erfüllen ist.

§ 17

Zulässigkeit von Aufrechnungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen der Aufrechnung mit einem Anspruch (§ 1), dessen Erfüllung in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, nicht entgegen. § 395 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 18

Umstellung von Reichsmarkansprüchen

§ 14 des Umstellungsgesetzes tritt hinsichtlich der in §§ 4 bis 15 und 19 bezeichneten, bisher nicht umgestellten Ansprüche außer Kraft.

§ 19

Ansprüche aus dinglichen Rechten und aus der Beeinträchtigung dieser Rechte

(1) Ansprüche (§ 1) aus dem Eigentum oder anderen Rechten an einer Sache auf Herausgabe der Sache sind zu erfüllen. Bei einem Anspruch auf Herausgabe eines Grundstücks finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Ansprüche aus

dem Eigentum mit der Maßgabe Anwendung, daß bis zum Ablauf der in § 20 Abs. 1 bezeichneten Fristen die in §§ 987 bis 992 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen als nicht vorliegend zu erachten sind. Ansprüche auf Nutzungsentschädigung nach § 11 bleiben unberührt.

(2) Ansprüche (§ 1), die auf einer sonstigen Beeinträchtigung oder Verletzung des Eigentums oder anderer Rechte an einer Sache oder an einem Recht beruhen, sind nur dann zu erfüllen,

1. wenn die Erfüllung des Anspruchs zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit erforderlich ist oder
2. wenn der Beeinträchtigung oder Verletzung eine nach dem 31. Juli 1945 begangene Handlung zugrunde liegt, es sei denn, daß die Beeinträchtigung oder Verletzung auf Veranlassung der Besatzungsmächte erfolgt ist. Bei einem Beseitigungsanspruch kann der Anspruchsschuldner (§ 25) den Anspruchsberechtigten in Geld entschädigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen. Die Entschädigung soll den gemeinen Wert der Sache oder des Rechts nicht übersteigen, den diese ohne Beeinträchtigung haben würden.

(3) Sonstige Ansprüche (§ 1) aus dem Eigentum oder anderen Rechten an einer Sache oder an einem Recht sind zu erfüllen. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Zahlung von Geld oder auf Leistung einer sonstigen vertretbaren Sache, die vor dem 1. August 1945 fällig geworden sind.

(4) Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Schiffshypotheken und sonstige Pfandrechte erlöschen, soweit die durch sie gesicherten Ansprüche (§ 1) nicht zu erfüllen sind.

§ 20

Verweigerung der Herausgabe von Grundstücken

(1) Der Anspruchsschuldner (§ 25) kann, auch wenn ihm ein Recht zum Besitz nicht zusteht, die Herausgabe eines Grundstücks an den Berechtigten verweigern

1. bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte die Herausgabe des Grundstücks vom Schuldner verlangt. Ist der Herausgabeschuldner nicht der Bund, so beginnt die Frist auch dann, wenn der Berechtigte die Herausgabe anstatt vom Schuldner vom Bund verlangt;
2. bis zur Beendigung eines Enteignungsverfahrens, das innerhalb der in Nummer 1 bezeichneten Frist nach § 22 beantragt wird.

(2) Auf ein Besitzrecht, das nur auf einer vor dem 1. August 1945 vorgenommenen öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme beruht, kann sich der Anspruchsschuldner unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 nicht berufen.

§ 21

Beweisregel

Ist streitig, ob ein Anspruch (§ 1) erfüllt ist, und sind die Beweismittel infolge des Krieges oder des Zusammenbruchs verlorengegangen oder unerreichbar geworden, so wird, wenn der Anspruchsschuldner (§ 25) erhebliche, für die Erfüllung sprechende Umstände dertut, vermutet, daß der Anspruch erloschen ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Gegenansprüche der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger.

§ 22

Enteignungsrecht

(1) Soweit ein Grundstück, das ein in § 1 Abs. 1 genannter Rechtsträger anders als auf Grund eines Kauf- oder Tauschvertrages in Besitz genommen hat, zum Wohle der Allgemeinheit benötigt wird, kann der Anspruchsschuldner (§ 25) die Enteignung nach den Vorschriften des Absatzes 2 innerhalb der in § 20 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Frist beantragen.

(2) Für die Enteignung gelten die Vorschriften des Zweiten und des Dritten Teils sowie der §§ 67, 68, 71, 73, 74 des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134) sinngemäß mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von § 17 Abs. 3 des genannten Gesetzes ist für die Bemessung der Entschädigung der Zustand des Grundstücks in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem ein in § 1 Abs. 1 genannter Rechtsträger das Grundstück in Besitz genommen hat. Ist der Zustand in dem Zeitpunkt schlechter, in dem die Enteignungsbehörde über den Antrag entscheidet, so ist er maßgebend, jedoch ist in diesem Falle eine zusätzliche Entschädigung für eine Wertminderung festzusetzen, die von den in § 1 Abs. 1 genannten oder mit der Verwaltung des Grundstücks betrauten Rechtsträgern nach dem 31. Juli 1945 verursacht worden ist, es sei denn, daß die Wertminderung von den Besatzungsmächten veranlaßt worden ist. Als Verschlechterung des Zustandes gilt nicht eine Veränderung des Grundstücks zu einem Zweck, für den das Grundstück im Zeitpunkt der Enteignung genutzt wird.
2. Die in § 17 Abs. 4 des genannten Gesetzes vorgesehene Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Enteignungsbeschluß erlassen wird.
3. Die Entschädigung ist um bereits geleistete Wertentschädigungen zu mindern, und zwar, soweit sie vor dem 21. Juni 1948 geleistet worden sind, im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark.
4. Die Entschädigung kann auf Antrag ganz oder teilweise in Land festgesetzt werden, wenn diese Art der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der

Allgemeinheit und der Beteiligten nach pflichtmäßigem Ermessen der Enteignungsbehörde billig ist.

5. Ist nach § 25 dieses Gesetzes ein anderer Rechtsträger als der Bund der Anspruchsschuldner und hat dieser die Enteignung beantragt, so gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes, die den Bund erwähnen, statt für den Bund für diesen Rechtsträger.
6. §§ 10, 11, 15, 16, 22, 30, 38 bis 42, 55, 57, 63 des genannten Gesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 23

Erwerbspflicht der öffentlichen Hand bei Grundstücksbesitz

Hat ein in § 1 Abs. 1 genannter Rechtsträger den Zustand eines herauszugebenden Grundstücks oder eines Teils dieses Grundstücks so verändert oder verlangt ein Anspruchsschuldner (§ 25) für den Fall der Herausgabe des Grundstücks von dem Eigentümer so hohe Erstattungsleistungen, daß dem Eigentümer die Rücknahme des Grundstücks nicht zumuten ist, so kann der Eigentümer innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangen, daß der Anspruchsschuldner das Grundstück oder den veränderten Teil des Grundstücks gegen Entschädigung zu Eigentum erwirbt. Der Anspruchsschuldner kann den Erwerb des veränderten Grundstücksteils verweigern, wenn der Eigentümer ihm nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist anbietet, diejenigen weiteren Teile des herauszugebenden Grundstücks gegen Entschädigung zu erwerben, ohne die der Anspruchsschuldner den veränderten Grundstücksteil nicht zweckmäßig benutzen kann. Ist der Herausgabeschuldner nicht der Bund, so gilt die vorbezeichnete Frist auch dann als gewahrt, wenn der Eigentümer das Grundstück zum Erwerb innerhalb der Frist dem Bund angeboten hat. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach § 22 Abs. 2.

§ 24

Erwerbspflicht der öffentlichen Hand bei Grundstücksbeeinträchtigungen

Ist ein Anspruch aus § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Falle der Beeinträchtigung des Eigentums oder eines anderen Rechts an einem Grundstück nach diesem Gesetz nicht zu erfüllen und ist dem Berechtigten wegen der Beeinträchtigung nicht zumuten, sein Recht an dem Grundstück zu behalten, so ist § 23 entsprechend anzuwenden.

§ 25

Anspruchsschuldner

(1) In den Fällen der §§ 4 bis 24 ist Anspruchsschuldner der Bund.

(2) Handelt es sich

1. um einen Anspruch, der in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem einzelnen Vermögensgegenstand

steht, und ist dieser anders als durch Rechtsgeschäft in das Eigentum oder in die Verwaltung eines anderen öffentlichen Rechtsträgers als des Bundes übergegangen, oder

2. um einen Anspruch, der im Rahmen von Verwaltungsaufgaben entstanden ist, die auf einen anderen öffentlichen Rechtsträger als den Bund übergegangen sind,

so ist Anspruchsschuldner dieser andere Rechts-träger. Treffen für einen Anspruch sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 zu und sind hier-nach verschiedene Rechtsträger Anspruchsschuldner, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Rechts-träger allein verpflichtet, dessen Haftung sich aus Satz 1 Nr. 2 ergibt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann auch vom Bund Erfüllung des Anspruchs verlangt werden, sofern dieser nicht das Vorliegen der in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen nachweist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden bei den in § 2 Nr. 4 bezeichneten Ansprüchen. Soweit diese Ansprüche nach diesem Gesetz zu erfüllen sind, bleiben die Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) Anspruchsschuldner.

§ 26

Anmeldung

Auf Grund der nach diesem Gesetz zu erfüllenden Ansprüche können Leistungen nur verlangt werden, soweit die Ansprüche bei den Anmeldestellen (§ 27) fristgerecht (§ 28) angemeldet worden sind.

§ 27

Anmeldestellen

(1) Anmeldestellen für die nach diesem Gesetz vom Bund zu erfüllenden Ansprüche sind

1. die Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögens- und Bauabteilung), soweit es sich um Ansprüche gegen den Bund, das Deutsche Reich, das ehemalige Land Preußen oder das Unternehmen Reichsautobahnen handelt,
2. die Bundesbahndirektionen, soweit es sich um Ansprüche gegen die Deutsche Bundesbahn oder die Deutsche Reichsbahn handelt,
3. die Oberpostdirektionen, soweit es sich um Ansprüche gegen die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Reichspost handelt.

Örtlich zuständig ist die Direktion, in deren Bezirk der Anspruchsberechtigte im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs seinen ständigen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung hat. Ist hiernach die örtliche Zuständigkeit einer Direktion nicht gegeben, so ist die Oberfinanzdirektion (Bundesbahndirektion, Oberpostdirektion) Köln zuständig.

(2) Anmeldestellen für die nach diesem Gesetz von anderen Rechtsträgern als dem Bund zu erfüllenden Ansprüche sind die zuständigen Dienststellen dieser Anspruchsschuldner.

(3) Anmeldestelle für die Ansprüche ausländischer Staatsangehöriger, im Ausland ansässiger Staatenloser und nach ausländischem Recht errichteter juristischer Personen ist die Oberfinanzdirektion Köln.

§ 28

Anmeldefrist, Nachsichtgewährung

(1) Die in §§ 4, 5, 9, 10, 11, 12 Nr. 2 und § 19 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche können nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angemeldet werden. In Abweichung hiervon beginnt die Frist,

1. wenn der Anspruch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht, mit seiner Entstehung;
2. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 mit dem Zeitpunkt, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt begründet worden ist;
3. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Zeitpunkt, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Beitritt zum Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden wirksam wird.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Anspruch innerhalb der Frist bei einer unzuständigen Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes angemeldet wird. Einer Anmeldung innerhalb der Frist bedarf es nicht, wenn der Anspruchsschuldner (§ 25) nach dem 31. Juli 1945 auf die Ansprüche Teilleistungen gewährt hat.

(2) War der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die Anmeldefrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Nachsicht zu gewähren. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann Nachsichtgewährung nicht mehr beantragt werden.

(3) Ablehnende Entscheidungen der Anmeldestelle sind nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 379) zuzustellen.

§ 29

Klagefrist

Lehnt eine Anmeldestelle (§ 27) die Erfüllung eines nach § 26 angemeldeten Anspruchs ab, so kann der Anspruch nur innerhalb von sechs Monaten und nur vor dem Gericht geltend gemacht werden, das nach der Natur des Anspruchs zuständig ist. Dieses Gericht ist auch dann zuständig, wenn nur die Nachsichtgewährung nach § 28 Abs. 2 verlangt wird. Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung. Sie beginnt mit Zustellung des Ablehnungsbescheides. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Anspruch bei einem unzuständigen Gericht geltend gemacht wird.

DRITTER TEIL

Ablösung von Kapitalanlagen

ERSTER ABSCHNITT

Ablösungsberechtigung

§ 30

Ablösbare Kapitalanlagen

Ablösbar sind

1. Kapitalansprüche, die in den in der anliegenden Liste unter den Nummern 1 bis 68, 70 bis 77, 79 bis 102 aufgeführten Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verbrieft sind;
2. Kapitalansprüche, die im Reichsschuldbuch, im Reichsbahnschuldbuch, im Reichspostschuldbuch oder in dem bei der Reichsschuldenverwaltung geführten Hinterlegungsbuch für Auslosungsscheine der Anleiheablösungsschuld, auf welche Vorzugsrente bezogen wurde, eingetragen sind. Vorläufige Eintragungen im Hinterlegungsbuch (Vormerkungen) aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 gelten als Eintragungen;
3. Kapitalansprüche aus Zertifikaten der Deutschen Reichsbank über Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn — Reichsbahnvorzugsaktien — (Nr. 78 der anliegenden Liste);
4. Ansprüche auf in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis einschließlich 8. Mai 1945 nach den Ausgabebedingungen fällig gewordene Zinsen und Dividenden aus den in den Nummern 1 bis 3 genannten Kapitalansprüchen, sofern das Recht auf Ablösung der dazugehörigen Kapitalansprüche nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Teils festgestellt wird;
5. Ansprüche aus dem Gesetz über die Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebietsanleihen vom 23. Juni 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 391 — (Nr. 69 der anliegenden Liste).

§ 31

Nichtablösbare Kapitalanlagen

Nicht ablösbar sind

1. Ansprüche aus der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihe des Deutschen Reichs von 1938, Zweite Ausgabe, soweit sie am 8. Mai 1945 zugestanden haben
 - a) der Bundesrepublik Österreich,
 - b) österreichischen Staatsangehörigen,
 - c) juristischen Personen, die nach österreichischem oder deutschem Recht errichtet worden sind und am 8. Mai 1945 ihre Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Österreich gehabt haben;
2. Ansprüche aus der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihe des Deutschen Reichs von 1939, Zweite Ausgabe, soweit sie am 8. Mai 1945 zugestanden haben
 - a) der Tschechoslowakischen Republik,
 - b) tschechoslowakischen Staatsangehörigen,

- c) juristischen Personen, die nach tschechoslowakischem oder deutschem Recht errichtet worden sind und am 8. Mai 1945 ihre Hauptniederlassung in der Tschechoslowakischen Republik gehabt haben.

§ 32

Von der Ablösung ausgeschlossene Gläubigergruppen

- (1) Nicht abgelöst werden Ansprüche, die am 20. Juni 1948 zugestanden haben
 1. in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern,
 2. Gebietskörperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 3. Geldinstituten und Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Bausparkassen, sofern sie eine Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung zu erstellen hatten,
 4. der Deutschen Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, der Deutschen Verrechnungskasse, der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen und der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten,
 5. den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, den Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes und dem Reichsstock für Arbeitseinsatz,
 6. der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), ihren Gliederungen, ihren angeschlossenen Verbänden, ihren sonstigen aufgelösten Einrichtungen und solchen Vermögensmassen, die Zwecken der NSDAP oder ihrer Einrichtungen zu dienen bestimmt waren.

(2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Ansprüche, die gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323) von Kapitalgesellschaften verwaltet werden, und für Ansprüche aus dem von der Deutschen Golddiskontbank auf Grund des Gesetzes über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) verwalteten Anleihebesitz.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche, die nach dem 20. Juni 1948 auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 oder sonstiger Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen auf andere als die in Absatz 1 genannten Rechtsträger übertragen worden sind oder werden.

§ 33

Voraussetzungen für das Recht auf Ablösung

- (1) Soweit ein Anspruch nicht nach §§ 31, 32 von der Ablösung ausgeschlossen ist, steht das Recht auf Ablösung demjenigen zu, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Gläubiger eines Anspruchs (§ 30) war.

(2) Ein Recht auf Ablösung besteht jedoch nur, wenn der Anspruch (§ 30) am 31. Dezember 1952 zugestanden hat

1. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1952 Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes waren und zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte;
2. natürlichen Personen, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet haben oder begründen oder ihren ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen
 - a) als Vertriebene (Aussiedler) gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem sie die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, verlassen haben, wobei die Zeiten nicht mitgerechnet werden, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, oder
 - b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder
 - c) als Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder
 - d) im Wege der Familienzusammenführung zu den Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftige Elternteile zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugewogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstabe a, b oder c fällt. Dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist.

Weitere Voraussetzung ist, daß diese Personen zu dem Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder werden;
3. juristischen Personen, die am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten. Ein Sitz in Berlin gilt als Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann, wenn sich die Geschäftsleitung am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat;

4. Gläubigerstaaten, denen gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam ist oder nach diesem Zeitpunkt wirksam wird;
5. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1952 Staatsangehörige eines der in Nummer 4 genannten Gläubigerstaaten waren oder zu diesem Zeitpunkt ihren ständigen Aufenthalt in einem dieser Staaten hatten;
6. juristischen Personen, die am 31. Dezember 1952 in einem der in Nummer 4 genannten Gläubigerstaaten ansässig waren. Sie gelten als in dem Staat ansässig, nach dessen Recht sie errichtet sind, oder, falls sich ihre Hauptniederlassung nicht in diesem Staate befindet, als in dem Staate ansässig, in dessen Register ihre Hauptniederlassung eingetragen ist.

(3) Bei Ansprüchen, die auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 oder sonstiger Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen nach dem 31. Dezember 1952 übertragen worden sind, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 2 als erfüllt.

(4) Für die Anwendung des Absatzes 2 ist bei Ansprüchen der in § 32 Abs. 2 bezeichneten Art der Sitz und Ort der Geschäftsleitung der dort bezeichneten Gesellschaften maßgebend.

§ 34

Voraussetzungen für das Recht auf Ablösung bei Gemeinschaften zur gesamten Hand

(1) Stehen Ansprüche (§ 30) einer ehelichen Gütergemeinschaft oder Erbengemeinschaft zu, so besteht ein Recht auf Ablösung auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 33 in der Person eines Mitberechtigten gegeben sind.

(2) Bei Ansprüchen (§ 30), die einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zustehen, besteht ein Recht auf Ablösung, wenn die Voraussetzungen des § 33 entweder in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte. Steht der Anspruch (§ 30) einer nach ausländischem Recht errichteten vergleichbaren Gesellschaft zu, so gilt das gleiche, wenn die Gesellschaft am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in einem der in § 33 Abs. 2 Nr. 6 bezeichneten Gebiete hatte.

§ 35

Ablösungsschuld und Ablösungsschuldner

(1) Wird das Recht auf Ablösung festgestellt, so ist in Höhe von zehn vom Hundert des Nennbetrages des Anspruchs, dessen Ablösung verlangt wird (abzulösender Anspruch), eine Schuldbuchforderung (Ablösungsschuld) einzutragen.

(2) Schuldner der Ablösungsschuld sind

1. der Bund, soweit die abzulösenden Ansprüche sich gegen das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen richteten,
2. die Deutsche Bundesbahn, soweit die abzulösenden Ansprüche sich gegen die Deutsche Reichsbahn richteten,
3. die Deutsche Bundespost, soweit die abzulösenden Ansprüche sich gegen die Deutsche Reichspost richteten.

(3) Werden Ansprüche abgelöst, die in einem Schuldbuch als Einzelschuldbuchforderungen oder im Hinterlegungsbuch (§ 30 Nr. 2) eingetragen sind, so ist auch die Ablösungsschuld als Einzelschuldbuchforderung für den Ablösungsberechtigten einzutragen. In allen übrigen Fällen ist dem Ablösungsberechtigten ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung zu gewähren; der Ablösungsberechtigte kann jedoch die Eintragung einer Einzelschuldbuchforderung beantragen, es sei denn, daß der abzulösende Anspruch in einem Gemeinschaftsdepot für Eheleute verwahrt oder verwaltet wird.

(4) Pfandrechte und sonstige Rechte Dritter, die an dem abzulösenden Anspruch bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben, sowie Verfügungsbeschränkungen setzen sich an der Ablösungsschuld oder an dem Anspruch auf Barablösung (§ 39) fort.

(5) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) finden mit der Einschränkung sinngemäß Anwendung, daß Schuldverschreibungen gegen Löschung der Schuldbuchforderungen bis auf weiteres nicht ausgereicht werden. Nach Durchführung der Ablösung kann der Bundesminister der Finanzen eine Ausreichung von Schuldverschreibungen gegen Löschung der Schuldbuchforderungen nach den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes zulassen.

§ 36

Nennbeträge in Sonderfällen

Als Nennbetrag des abzulösenden Anspruchs im Sinne des § 35 gilt

1. bei der Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten im Sinne des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) das 10fache, bei der Anleiheablösungsschuld ohne Auslosungsrechte das 0,4fache und bei Auslosungsrechten ohne Anleiheablösungsschuld das 9,6fache des Reichsmarkennennbetrages,
2. bei Ansprüchen aus aufgekündigten Reichsbahnvorzugsaktien das 1,2fache des Nennbetrages.

§ 37

Verzinsung

Die eingetragene Ablösungsschuld (§ 35) ist mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Zinsbeträge sind jährlich nachträglich zu zahlen. Die Verzinsung beginnt am 1. April 1955.

§ 38

Tilgung

Der Gesamtbetrag der Ablösungsschuld wird in vierzig möglichst gleichen Teilbeträgen durch Ziehung von Auslosungsgruppen und deren Einlösung jeweils am 1. April eines jeden Jahres getilgt; die erste Ziehung erfolgt zum 1. April 1960. Die durch die Tilgung ersparten Zinsen sind zusätzlich zur Tilgung zu verwenden. Eine vorzeitige Tilgung durch Auslosung weiterer Gruppen ist zulässig. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Auslosungsgruppe besteht nicht.

§ 39

Vorbehalt einer Sonderregelung für Klein- und Spitzenbeträge

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß Spitzenbeträge nach oben oder nach unten abgerundet und daß Kleinbeträge ohne Eintragung in das Schuldbuch vorzeitig ohne Zinsen bar abgelöst werden und die Fälligkeit der auf Spitzenbeträge entfallenden Zinsen abweichend von § 37 eintritt.

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahren

§ 40

Anmeldung, Prüfstelle

(1) Die nach § 30 Nr. 1 bis 5 abzulösenden Ansprüche sind anzumelden (§§ 41 bis 48).

(2) Prüfstelle für die Anmeldungen ist die Bundesschuldenverwaltung.

§ 41

Anmeldebefugnis in besonderen Fällen

(1) Steht der abzulösende Anspruch mehreren gemeinschaftlich zu, so kann jeder Berechtigte ihn anmelden. Die Mitberechtigten sollen angegeben werden. Die Anmeldung wirkt für alle Berechtigten.

(2) Für einen Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zurückgehalten wird oder der verschollen ist, können auch folgende Angehörige, sofern sie ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, die Anmeldung vornehmen:

1. der Ehegatte,
2. wenn kein Ehegatte vorhanden ist, jeder Abkömmling,
3. wenn weder ein Ehegatte noch ein Abkömmling vorhanden ist, jeder Elternteil.

(3) Derjenige, dem ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht an dem abzulösenden Anspruch zusteht oder zu dessen Gunsten eine Verfügungsbeschränkung besteht, kann die Anmeldung für den Berechtigten vornehmen; dies gilt nicht, wenn der

abzulösende Anspruch nach § 43 angemeldet wird. Soweit der abzulösende Anspruch als Einzelschuldbuchforderung eingetragen ist, gilt Satz 1 nur, wenn das Recht oder die Verfügungsbeschränkung im Schuldbuch eingetragen ist.

(4) Ist bei einer Schuldbuchforderung eine zweite Person nach § 7 des Reichsschuldbuchgesetzes eingetragen, so kann sie nach dem Tode des eingetragenen Gläubigers die Anmeldung vornehmen.

§ 42

Einreichen der Anmeldung, Anmeldestellen

(1) Die Anmeldung ist bei einer Anmeldestelle einzureichen. Anmeldestellen sind die Kreditinstitute im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Land Berlin jedoch nur solche Kreditinstitute, die von der Berliner Zentralbank als Anmeldestellen im Wertpapierbereinigungsverfahren zugelassen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes). Wird der abzulösende Anspruch von einem Kreditinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei dessen Inkrafttreten für einen Kunden verwahrt oder verwaltet, so ist Anmeldestelle nur das Kreditinstitut, das unmittelbar mit dem Kunden in Geschäftsverkehr steht.

(2) Ist der abzulösende Anspruch als Einzelschuldbuchforderung eingetragen, so ist die Anmeldung unmittelbar bei der Prüfstelle einzureichen; das gilt auch für nicht in das Reichsschuldbuch eingetragene Ansprüche aus Auslosungsrechten der Anleiheablösungsschuld, auf die Vorzugsrente bezogen wurde.

(3) Die Anmeldestelle vertritt den Anmelder im Prüfungsverfahren; sie ist an seine Weisungen gebunden.

§ 43

Vereinfachte Form der Anmeldung

(1) Ein Kreditinstitut, das nach § 42 Abs. 1 Anmeldestelle ist, kann für einen Kunden die Anmeldung in vereinfachter Form (§ 44 Abs. 2) vornehmen, wenn

1. der abzulösende Anspruch
 - a) von Kreditinstituten, die Anmeldestellen sind, ununterbrochen seit dem 1. Januar 1945 oder im Falle einer ohne Eigentumswechsel vorgenommenen Depotumlegung seit dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verwahrt oder verwaltet worden ist, sofern im Falle der Depotumlegung das ausbuchende Kreditinstitut den abzulösenden Anspruch seit dem 1. Januar 1945 verwahrt oder verwaltet hat, oder
 - b) auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich an einer Börse oder im Bankverkehr abgeschlossenen Rechtsgeschäfts erworben worden ist und von Kreditinstituten, die Anmeldestellen sind, ununter-

brochen vom Zeitpunkt des Erwerbs ab bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verwahrt oder verwaltet worden ist oder

- c) in einem Wertpapier verbrieft ist, welches das Kreditinstitut als Besitz des Kunden unter Angabe der Stücknummer der Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder der Bundesschuldenverwaltung bis zum 31. Mai 1950 gemeldet hat, und das Wertpapier bei Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Kreditinstitut für den Kunden verwahrt wird oder dem Kreditinstitut unter Angabe der Stücknummer gemeldet worden war und

2. sich aus den Unterlagen des Kreditinstituts ergibt oder nach Absatz 2 davon ausgegangen werden kann, daß die Voraussetzungen der §§ 33, 34 erfüllt sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann davon ausgegangen werden, daß die Voraussetzungen der §§ 33, 34 erfüllt sind, es sei denn, daß den Personen des Kreditinstituts, welche die Anmeldung bearbeiten, etwas anderes bekannt ist oder daß sich aus den Depotunterlagen oder der Kundenkartei des Kreditinstituts Anhaltspunkte für etwas anderes ergeben.

§ 44

Inhalt der Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist auf einem Vordruck vorzunehmen, dessen Fassung von der Bundesschuldenverwaltung bestimmt und im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. In dem Vordruck sind insbesondere folgende Angaben vorzusehen:

1. Der Name (die Firma), bei natürlichen Personen auch der Vorname, und die Anschrift des Anmelders,
2. der abzulösende Anspruch nach seinem Betrag und seinen Merkmalen,
3. die Tatsachen, auf die das Recht auf Ablösung gestützt wird, und die Beweismittel für die nach § 49 zu beweisenden Tatsachen,
4. bei Bankverwahrung die Bezeichnung des erstverwahrenden Kreditinstituts und die Verwahrungsart.

(2) Die Anmeldungen in vereinfachter Form (§ 43) sind auf Vordrucken einzureichen, in denen außer den Angaben in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 vorzusehen sind

1. die Verwahrungsart,
2. die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches, unter denen der abzulösende Anspruch verzeichnet ist,
3. die Erklärung des Kreditinstituts, daß die in § 43 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Die Anmeldung ist in der von der Prüfstelle zu bestimmenden Anzahl von ausgefüllten Vordrucken einzureichen. Die als Beweismittel dienen-

den Urkunden (§ 50) sind beizufügen; sie brauchen der Prüfstelle nur auf Verlangen vorgelegt zu werden. Über den abzulösenden Anspruch ausgestellte, nach § 100 kraftlos gewordene Wertpapiere sind abzuliefern und zu diesem Zweck der Anmeldung beizufügen.

§ 45

Ergänzende Angaben

(1) Die Anmeldestelle hat auf der Anmeldung das Eingangsdatum zu vermerken sowie die etwa erforderlichen Ergänzungen der Anmeldung zu veranlassen.

(2) In den Fällen, in denen ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung gewährt werden soll (§ 35 Abs. 3 Satz 2), hat die Anmeldestelle das Konto zu bezeichnen, auf das bei der Wertpapiersammelbank Gutschriften erteilt werden sollen.

§ 46

Anmeldefrist

(1) Die Anmeldung ist innerhalb einer Anmeldefrist von einem Jahr vorzunehmen; die Anmeldefrist beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) In den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 2 beginnt die Anmeldefrist mit dem Ablauf des Monats, in dem derjenige, dem der abzulösende Anspruch am 31. Dezember 1952 zugestanden hat, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Satz 1 gilt sinngemäß für den Fall, daß die Ablösung davon abhängt, daß das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden auf den abzulösenden Anspruch anwendbar wird.

(3) Geht innerhalb der Frist des Absatzes 1 bei der Anmeldestelle eine schriftliche Erklärung ein, aus der mindestens der Berechtigte, der Schuldner, der Betrag des abzulösenden Anspruchs und die Absicht zur Anmeldung ersichtlich sind, so hat die Anmeldestelle den Anmeldevordruck für den Anmelder auszufüllen und zu unterschreiben.

(4) Wird der abzulösende Anspruch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Anmeldestelle verwahrt oder verwaltet und reicht der Kunde innerhalb der Frist des Absatzes 1 keinen ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldevordruck ein, so hat die Anmeldestelle den Anmeldevordruck für ihn auszufüllen und zu unterschreiben. In diesem Falle gilt die Anmeldefrist als gewährt, wenn die Anmeldung der Prüfstelle innerhalb der in § 48 Abs. 1 bestimmten Frist vorgelegt wird.

§ 47

Vorlegung der Anmeldungen bei der Prüfstelle

(1) Die Anmeldestelle hat die Anmeldungen in der sich aus Absatz 2 ergebenden zeitlichen Reihenfolge der Prüfstelle vorzulegen.

(2) Anmeldungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b sollen innerhalb von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt

werden. Die übrigen Anmeldungen sind erst dann der Prüfstelle vorzulegen, wenn diese durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger hierzu auffordert.

§ 48

Frist für die Vorlegung der Anmeldungen

(1) Die Prüfstelle hat frühestens sechs Monate nach dem Aufruf aller Gruppen von Anmeldungen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger eine Ausschlußfrist von sechs Monaten für die Vorlegung der Anmeldungen festzusetzen. In der Bekanntmachung ist der Tag des Fristablaufs anzugeben und auf die Folgen der Fristversäumnis hinzuweisen.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 2 endet die Frist zur Vorlegung der Anmeldungen mit dem Ablauf von fünfzehn Monaten seit dem Beginn der Anmeldefrist, jedoch nicht vor Ablauf der nach Absatz 1 bekanntgemachten Frist.

§ 49

Beweis

(1) Der Anmelder hat zu beweisen oder glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzungen der §§ 33, 34 erfüllt sind und daß ihm der abzulösende Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustand. §§ 21, 23 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gelten sinngemäß. Eidesstattliche Versicherungen des Anmelders reichen für sich allein nicht zur Glaubhaftmachung dafür aus, daß dem Anmelder der abzulösende Anspruch zustand.

(2) Der Beweis, daß der abzulösende Anspruch dem Anmelder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustand, ist erbracht, wenn der Anspruch für den Anmelder oder dessen Erblasser als Schuldbuchforderung eingetragen ist oder auf einem nicht in das Reichsschuldbuch eingetragenen Auslösungsrecht der Anleiheablösungsschuld beruht, für das vom Anmelder oder dessen Erblasser Vorzugsrente bezogen wurde. Ist für den Anmelder oder dessen Erblasser im Schuldbuch oder in dem bei der Reichsschuldenverwaltung geführten Hinterlegungsbuch als Wohnort ein Ort innerhalb der Grenzen Deutschlands nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 eingetragen, so kann davon ausgegangen werden, daß der Anmelder oder dessen Erblasser am 31. Dezember 1952 Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes gewesen ist.

(3) Verlangt der Anmelder die Ablösung des Anspruchs auf rückständige Zinsen oder Dividenden, die in einem Wertpapier verbrieft waren (§ 30 Nr. 4), so kann der Beweis für das Recht auf Ablösung insoweit nur durch Vorlage der Zins- oder Dividendscheine in Verbindung mit der Anmeldung des abzulösenden Kapitalanspruchs geführt werden.

(4) Bei der Entscheidung über rückständige Zinsen oder Dividenden (§ 30 Nr. 4) und über Ansprüche nach § 30 Nr. 5 ist davon auszugehen, daß Vorlegungs- und Verjährungsfristen nicht abgelaufen sind.

(5) Wird der abzulösende Anspruch in einem Gemeinschaftsdepot für Eheleute verwahrt oder verwaltet, so ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen der §§ 33, 34 erfüllt sind, wenn sie in der Person eines Ehegatten vorliegen.

(6) Ist das Wertpapier, in dem der abzulösende Anspruch verbrieft war, unter Angabe der Stücknummer bis zum 31. Mai 1950 der Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder der Bundesschuldenverwaltung gemeldet worden, so braucht der Beweis, daß der abzulösende Anspruch dem Anmelder seit dem 1. Januar 1945 zustand, nur erbracht zu werden, wenn die entscheidende Stelle die Führung des Beweises verlangt.

§ 50

Beweismittel

(1) Der Anmelder hat zum Beweis der nach § 49 erheblichen Tatsachen in erster Linie öffentliche Urkunden oder Bankbescheinigungen vorzulegen. Depotbescheinigungen von Kreditinstituten im Geltungsbereich dieses Gesetzes müssen die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches enthalten, unter denen der abzulösende Anspruch verzeichnet ist.

(2) Der Entscheidung über die Anmeldung können auch Erklärungen der Anmeldestelle zugrunde gelegt werden, die sie nach § 44 Abs. 2 oder über die nach § 49 zu beweisenden Tatsachen auf Grund ihr vorliegender Unterlagen abgegeben hat.

(3) Die entscheidende Stelle kann verlangen, daß die Bankbücher ihr oder einem von ihr bestellten Sachverständigen vorgelegt werden; das gilt auch für sonstige Unterlagen, auf welche die Anmeldung gestützt worden ist. Soweit sich die Pflicht zur Verschwiegenheit für einen Sachverständigen nicht bereits aus anderen Vorschriften ergibt, ist der Sachverständige von der entscheidenden Stelle zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 51

Entscheidung der Prüfstelle

(1) Hält die Prüfstelle das Recht auf Ablösung für begründet, so entscheidet sie über die Anmeldung, indem sie die Eintragung einer Schuldbuchforderung oder die Gutschrift eines Anteils an einer Sammelschuldbuchforderung (§ 35 Abs. 3) oder die Barablösung (§ 39) veranlaßt. Die Entscheidung der Prüfstelle ist unanfechtbar.

(2) Ist die Anmeldung verspätet oder hat der Anmelder den ihm nach § 49 obliegenden Beweis nicht geführt, so wird festgestellt, daß kein Recht auf Ablösung des angemeldeten Anspruchs besteht.

(3) Wird die Anmeldung zurückgenommen, so wird das Verfahren eingestellt.

(4) Die Prüfstelle hat eine Entscheidung nach Absatz 2 dem Vertreter des Anmelders, in den Fällen des § 42 Abs. 2 dem Anmelder unmittelbar zuzustellen.

§ 52

Anderung der Entscheidung der Prüfstelle

(1) Beruht die Entscheidung der Prüfstelle auf unzutreffenden Angaben des Anmelders oder eines Kreditinstituts, ist die Prüfstelle zur Änderung ihrer Entscheidung befugt, soweit nicht nach der Eintragung Rechte Dritter an der Ablösungsschuld entstanden sind.

(2) Besteht nach der Feststellung der Prüfstelle begründeter Anlaß zu der Annahme, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, so kann die Prüfstelle die Eintragung eines Sperrvermerks anordnen. § 50 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung. Der Sperrvermerk ist, wenn die Ablösungsschuld als Einzelschuldbuchforderung eingetragen ist, im Schuldbuch, andernfalls im Depotbuch des Kreditinstituts, das die Ablösungsschuld verwahrt oder verwaltet, einzutragen.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Anordnungen der Prüfstelle sind dem Vertreter des Anmelders, in den Fällen des § 42 Abs. 2 dem Anmelder unmittelbar zuzustellen.

(4) Solange der Sperrvermerk besteht, kann der Anmelder über die Ablösungsschuld nicht verfügen.

(5) Änderungen der Entscheidung der Prüfstelle und Eintragungen von Sperrvermerken sind nur innerhalb von vier Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässig. Diese Frist kann durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bis zu einem Jahr verlängert werden.

(6) Haben Kreditinstitute unter Verletzung der im Bankverkehr erforderlichen Sorgfalt unzutreffende Bankbescheinigungen ausgestellt oder Erklärungen der in § 50 Abs. 2 vorgesehenen Art unrichtig abgegeben, so haften sie dem Bund für den dadurch verursachten Schaden.

§ 53

Einspruch

(1) Gegen die Entscheidung der Prüfstelle, durch die festgestellt wird, daß kein Recht auf Ablösung besteht, sowie gegen die Anordnung eines Sperrvermerks kann der Anmelder Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von einem Monat bei der Prüfstelle schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung. Die Einspruchsschrift muß von der Anmeldestelle oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn die Anmeldung der Prüfstelle unmittelbar eingereicht worden war (§ 42 Abs. 2).

(3) Hält die Prüfstelle den Einspruch für begründet, so hat sie ihm abzuweichen; andernfalls hat sie den Einspruch mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Einem Anmelder, der ohne sein eigenes Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, ist auf Antrag von der Kammer für Wert-

papierbereinigung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er den Einspruch binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einreicht und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung ist die sofortige Beschwerde (§ 57) zulässig. Nach dem Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 54

Zuständige Kammer für Wertpapierbereinigung

(1) Die Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung wird durch den zur Zeit der Anmeldung bestehenden Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung des Anmelders im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist für die Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung der Sitz der Prüfstelle maßgebend.

(2) Unter Kammern für Wertpapierbereinigung im Sinne dieses Gesetzes sind die nach § 29 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gebildeten Kammern für Wertpapierbereinigung zu verstehen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Kammern für Wertpapierbereinigung einer von ihnen die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf Grund dieses Gesetzes zu übertragen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung und schnellere Erledigung der Verfahren geboten ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 55

Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung

(1) Hält die Kammer für Wertpapierbereinigung den Einspruch für begründet, so stellt sie fest, daß und inwieweit ein Recht auf Ablösung besteht oder daß die Voraussetzungen für die Eintragung des Sperrvermerks nicht gegeben sind.

(2) § 31 Abs. 3 bis 5 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Nach Rechtskraft der Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung hat die Prüfstelle die Eintragung einer Schuldbuchforderung, die Gutschrift eines Anteils an einer Sammelschuldbuchforderung (§ 35 Abs. 3), die Barablösung (§ 39) oder die Löschung des Sperrvermerks zu veranlassen.

§ 56

Vertreter des Bundesinteresses

An gerichtlichen Verfahren kann sich ein Vertreter des Bundesinteresses beteiligen. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt, welche Stelle die Aufgaben des Vertreters des Bundesinteresses wahrnimmt.

§ 57

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Sie kann auch von dem Vertreter des Bundesinteresses eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde kann nur auf Verletzung des Gesetzes gestützt werden.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei der Kammer für Wertpapierbereinigung schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Anmeldender, gegenüber dem Vertreter des Bundesinteresses mit der Zustellung an die Prüfstelle. Wird die sofortige Beschwerde von dem Anmeldender eingelegt, so muß die Beschwerdeschrift von der Anmeldestelle oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(3) Einem Anmeldender, der ohne sein eigenes Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Beschwerdegericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einreicht und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(4) Der sofortigen Beschwerde ist eine Abschrift beizufügen; die Abschrift ist, wenn die sofortige Beschwerde von dem Anmeldender eingelegt wird, dem Vertreter des Bundesinteresses, andernfalls dem Anmeldender zu übersenden.

(5) § 34 Abs. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(6) § 54 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 58

Anzuwendende Vorschriften

Auf das Verfahren vor den Gerichten sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 59

Beteiligung am Prüfungsverfahren

Der nach § 41 Abs. 3 Anmeldeberechtigte kann sich neben dem Anmeldender durch Einreichung eines Schriftsatzes an dem Prüfungsverfahren beteiligen und selbständig Rechtsmittel einlegen. Die Einspruchs- und Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

§ 60

Rückerstattungsanmeldungen

Ansprüche aus den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlassenen Rückerstattungsgesetzen bleiben unberührt. Wer die Rückerstattung eines bis zum 8. Mai 1945 einschließlich entzogenen abzulösenden Anspruchs verlangt hat, ist zur Anmeldung auch dann berechtigt, wenn über den Rück-

erstattungsanspruch noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Die Anmeldung ist als Rückerstattungsanmeldung zu kennzeichnen. Das Prüfungsverfahren wird ausgesetzt, bis über die wegen der Entziehung geltend gemachten Ansprüche rechtskräftig entschieden ist. Wenn wegen des abzulösenden Anspruchs weitere Anmeldungen vorliegen, ist auch insoweit das Verfahren bis zur Entscheidung über die wegen der Entziehung geltend gemachten Ansprüche auszusetzen.

§ 61

Versicherungen an Eides Statt

Die Prüfstelle ist im Prüfungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

§ 62

Auskunft, Aufsicht

Für das Recht auf Auskunft und die Aufsicht über die Kreditinstitute gelten § 53 Abs. 1 und 2, § 54 Abs. 1 und §§ 55 bis 58 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß.

§ 63

Kosten

(1) Auf die Kosten des Verfahrens ist § 59 Abs. 1 und 6 bis 10 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Anmeldestellen erhalten außer der nach Absatz 1 zu zahlenden Gebühr vom Bund einen Unkostenbeitrag von einer Deutschen Mark für jede Anmeldung eines Anmelders.

(3) Für die den Beisitzern der Kammern für Wertpapierbereinigung zustehende Entschädigung gilt § 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes.

§ 64

Aufgebotsverfahren

Verfahren nach §§ 1003 ff. der Zivilprozeßordnung finden für die in der Anlage zu § 30 bezeichneten Wertpapiere nicht mehr statt. Sind solche Wertpapiere bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Verfahren nach §§ 1003 ff. der Zivilprozeßordnung oder §§ 2 ff. der Siebenten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren) vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 632) für kraftlos erklärt worden, so kann der Berechtigte seine Rechte aus dem kraftlos gewordenen Wertpapier geltend machen. Eine Ersatzleistung für vernichtete Urkunden nach § 13 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95) kann nicht verlangt werden.

§ 65

Härtefälle

Die Prüfstelle kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit Nachsicht von der Versäumnis der in § 46 genannten Frist gewähren. Die Nachsicht ist von der Prüfstelle zu gewähren, wenn der Anmelder die Frist ohne sein eigenes Verschulden versäumt hat und die Anmeldung binnen einem Jahr seit Ablauf der versäumten Frist einreicht.

§ 66

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Verfahrens erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 67

Begriffsbestimmung

Soweit dieses Gesetz auf das Wertpapierbereinigungsgesetz und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) oder das entsprechende Gesetz des Landes Berlin vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 346) und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) oder das gleiche Gesetz des Landes Berlin vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 530) zu verstehen.

VIERTER TEIL

Härterege lung

ERSTER ABSCHNITT

Voraussetzungen, Art und Umfang der Härtebeihilfen

§ 68

Tatbestände

(1) Zur Milderung von Härten können natürlichen Personen auf Antrag Härtebeihilfen nach diesem Teil zur Abwendung einer gegenwärtigen Notlage gewährt werden, wenn die Notlage unmittelbar dadurch entstanden ist, daß

1. diesen Personen Ansprüche (§ 1) nicht erfüllt worden sind, die der Regelung dieses Gesetzes unterliegen und für die in diesem Gesetz keine Erfüllung oder Ablösung vorgesehen ist,
2. diese Personen Schäden erlitten haben, deren Regelung
 - a) in § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder
 - b) in § 3 Abs. 1 Nr. 2
 vorbehalten ist.

In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind die Schäden auch dann zu berücksichtigen, wenn die Vermögenswerte dem Berechtigten zur Zeit der Antragstellung wirtschaftlich entzogen sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Härtebeihilfen besteht nicht.

(3) Eine Notlage ist nicht gegeben, wenn auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder sonstiger Bestimmungen entsprechende Leistungen aus öffentlichen Mitteln außerhalb der öffentlichen Für-

sorge gewährt werden, oder wenn und insoweit die Notlage durch solche Leistungen behoben werden kann; dies gilt auch dann, wenn die entsprechenden Leistungen als Härtebeihilfen gewährt werden. Im übrigen werden die Voraussetzungen, unter denen eine Notlage anzunehmen ist, durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei sollen die Grundsätze berücksichtigt werden, die für die Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes maßgebend sind.

§ 69

Von der Regelung ausgenommene Ansprüche und Schäden

Härtebeihilfen können nicht gewährt werden

1. bei Ansprüchen auf Gehalt, Lohn, Wehrsold, Reise- und Umzugskosten, Trennungsschädigung und bei sonstigen Ansprüchen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie bei Ansprüchen der in § 5 bezeichneten Art, soweit sich die letzteren auf die Zeit vor dem 1. April 1950 beziehen,
2. bei Nutzungsschäden und mittelbaren Schäden, insbesondere entgangenem Gewinn, Schadensfolgekosten sowie durch Produktions- und Betriebsverbote oder -einschränkungen entstandenen Verlusten,
3. bei Verlusten an
 - a) inländischen und ausländischen Zahlungsmitteln,
 - b) Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen,
 - c) Gegenständen aus edlem Metall, Schmuckgegenständen und sonstigen Luxusgegenständen,
 - d) Kunstgegenständen und Sammlungen, soweit die unter den Buchstaben a bis d genannten Wirtschaftsgüter nicht zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
4. bei Verlusten an Wirtschaftsgütern, die den deutschen Devisenvorschriften zuwider nicht angeboten und abgeliefert worden sind, obwohl die Anbietung und Ablieferung möglich gewesen wäre,
5. bei Schäden und Verlusten an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewalt Herrschaft erworben worden sind.

§ 70

Voraussetzungen bei Reparationschäden und Restitutionsschäden

In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Satz 2 müssen bei Anwendung der Vorschriften dieses Teils folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Bei Demontageschäden einschließlich Schäden der Schifffahrt und der Fischerei: die Schäden müssen durch Wegnahme, Ablieferung, Abbau oder Zerstörung an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, entstanden sein;

2. bei Schäden an deutschem Vermögen im Ausland und in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten einschließlich Verlusten an ausländischen Wertpapieren: die Schäden müssen durch Wegnahme, Ablieferung, Abbau, Zerstörung, Verwertung oder sonstige Entziehung entstanden sein
 - a) an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, oder
 - b) an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Buchstabe a fallen:
 - aa) an Hausrat,
 - bb) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen,
 - cc) an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
 - dd) an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, die zum sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, und an gewerblichen Schutzrechten sowie an Lizenzen an Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten;
3. bei Restitutionsschäden: die Schäden müssen durch Wegnahme oder Ablieferung an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, entstanden sein. Den Schäden sind Aufwendungen zuzurechnen, die der Geschädigte in gutem Glauben an die Rechtmäßigkeit seines Eigentums für den weggenommenen oder abgelieferten Gegenstand gemacht hat, wenn und soweit sie dessen Wert bei der Wegnahme oder Ablieferung erhöhten. Die Wirtschaftsgüter dürfen vom Antragsteller nicht unrechtmäßig aus den im zweiten Weltkrieg von deutschen Truppen besetzten oder unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Gebieten beschafft oder fortgeführt worden sein;
4. bei sonstigen Schäden: die Schäden müssen durch Wegnahme, Ablieferung, Abbau, Zerstörung, Verwertung oder sonstige Entziehung an Wirtschaftsgütern entstanden sein, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören.

§ 71

Belegenheit der betroffenen Wirtschaftsgüter

(1) Bei Schäden im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 können Härtebeihilfen nur gewährt werden, wenn sich das betroffene Wirtschaftsgut — bei Rechten aus Wertpapieren die Urkunde — im Zeitpunkt des Schadenseintritts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 befand.

(2) Bei Schäden der Schifffahrt im Sinne des Absatzes 1 ist § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden entsprechend anzuwenden.

§ 72

Personenkreis

(1) Härtebeihilfen können nur gewährt werden dem unmittelbar Geschädigten oder, falls er gestorben ist, dessen Ehegatten, sofern im Zeitpunkt des Todes des unmittelbar Geschädigten die Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben, sowie unterhaltsberechtigten Kindern des unmittelbar Geschädigten, soweit diesen und ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht die Mittel zur Verfügung stehen, die zur Berufsausbildung oder Umschulung in einen geeigneten Beruf erforderlich sind.

(2) Als unmittelbar Geschädigte im Sinne des Absatzes 1 gelten nur natürliche Personen,

1. im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:

denen die Ansprüche (§ 1) am 31. Dezember 1952 oder, falls sie später entstanden sind oder entstehen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung zugestanden haben oder zustehen;

2. in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2:

die die Schäden selbst erlitten haben.

(3) Im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können Härtebeihilfen gewährt werden

1. Personen, die am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte;

2. Personen, die am 31. Dezember 1952 Angehörige eines Gläubigerstaates waren, dem gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden wirksam ist oder wird;

3. Personen, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet haben oder begründen oder ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen

a) als Vertriebene (Aussiedler) gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem sie die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, verlassen haben, wobei die Zeiten nicht mitgerechnet werden, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, oder

b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder

c) als Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder

d) im Wege der Familienzusammenführung zu den Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftige Elternteile zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstabe a, b oder c fällt. Dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist.

(4) In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 können Härtebeihilfen nur Personen gewährt werden, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige waren und am 31. Dezember 1952 die in Absatz 3 Nr. 1 oder nach dem 31. Dezember 1952 die in Absatz 3 Nr. 3 genannten Wohnsitz- oder Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen.

§ 73

Härtebeihilfen

(1) Als Härtebeihilfen können im Rahmen der nach dem jeweiligen Haushaltsplan verfügbaren Mittel gewährt werden

1. Unterhaltsbeihilfe: als Beihilfe zum Lebensunterhalt,

2. Ausbildungsbeihilfe: als Beihilfe zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung im Wege der Berufsausbildung oder Umschulung,

3. Hausratbeihilfe: als Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat, sofern es sich um Schäden an Hausrat im Sinne des § 70 Nr. 2 handelt,

4. Darlehen zum Existenzaufbau.

(2) Die einzelnen Härtebeihilfen dürfen die entsprechenden Leistungen nicht übersteigen, die in Durchführung der §§ 301 und 302 des Lastenausgleichsgesetzes gewährt werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe oder Ausbildungsbeihilfe vor, so können diese mit Wirkung von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten ab gewährt werden.

(4) In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 kann Unterhaltsbeihilfe längstens bis zum Inkrafttreten der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorbehaltenen besonderen gesetzlichen Regelung gewährt werden.

§ 74

Ausschluß der Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Auszahlung einer bewilligten Härtebeihilfe kann nicht übertragen, nicht gepfändet und nicht verpfändet werden.

§ 75

**Vertragshilfe und Schutz
gegen Inanspruchnahme aus Fürsorgeleistungen**
Die Vorschriften der §§ 361 und 363 des Lastenausgleichsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Organisation und Verfahren

§ 76

Organisation

(1) Die Vorschriften dieses Teils werden teils vom Bund und teils im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Vorschriften durch den Bund durchzuführen sind und in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Durchführung dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts. Der Präsident des Bundesausgleichsamts übt die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden nach Artikel 85 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse nach Maßgabe des Artikels 120 a des Grundgesetzes aus.

(3) Im Bereich der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden die in Absatz 1 genannten Vorschriften von den mit der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes betrauten Dienststellen durchgeführt, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Vorschriften der §§ 313 und 314 des Lastenausgleichsgesetzes über den Kontrollauschuß und den Ständigen Beirat finden keine Anwendung.

§ 77

Vertreter des Bundesinteresses

Die nach § 316 des Lastenausgleichsgesetzes bestellten Vertreter des Ausgleichsfonds werden bei Durchführung dieses Teils als Vertreter des Bundesinteresses tätig. § 322 des Lastenausgleichsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei den Ausgleichsausschüssen (§ 309 des Lastenausgleichsgesetzes), den Beschwerdeausschüssen (§ 310 des Lastenausgleichsgesetzes) und den Verwaltungsgerichten an Stelle der in Satz 1 genannten Vertreter Bedienstete der Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögens- und -bauabteilungen) oder der Bundesvermögensstellen zu Vertretern des Bundesinteresses bestellen. Die Vertreter des Bundesinteresses sind an die Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes gebunden.

§ 78

**Anwendung von Vorschriften
des Lastenausgleichsgesetzes**

Für die Durchführung dieses Teils sind die Vorschriften des Dreizehnten Abschnitts des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes sowie §§ 288, 317, 350, 350 a, 350 b, 351 und 360 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit sie für die Durchführung der §§ 301 und 302 des Lastenausgleichsgesetzes gelten und soweit nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist oder durch Rechtsverordnung nach § 84 Abs. 2 bestimmt wird.

§ 79

Antragstellung und Antragsbegründung

(1) Der Geschädigte hat seinen Antrag auf amtlichem Formblatt zu stellen und zu begründen und dabei insbesondere nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a zu berücksichtigende Ansprüche und Schäden zu beweisen, seine Notlage und nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Satz 2 zu berücksichtigende Schäden glaubhaft zu machen.

(2) Die Antragsfrist (§ 80) wird durch eine formlose Anmeldung gewahrt.

§ 80

Antragsfrist

(1) Anträge auf Gewährung von Härtebeihilfen können nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach dem Eintritt der in § 72 Abs. 3 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen gestellt werden. Soweit bei Personen, die unter § 72 Abs. 3 Nr. 2 fallen, der in Betracht kommende Staat erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden beitrifft, läuft die Antragsfrist vom Zeitpunkt des Beitritts an.

(2) Nach Ablauf der Fristen kann ein Antrag nur gestellt werden, wenn die rechtzeitige Stellung des Antrages nachweisbar ohne Verschulden unterblieben ist und unverzüglich nachgeholt wird.

§ 81

Örtliche Zuständigkeit

(1) Anträge auf Gewährung von Härtebeihilfen sind von den Geschädigten, die ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, bei dem für diesen Aufenthalt des Geschädigten zuständigen Ausgleichsamts zu stellen und bei der für den ständigen Aufenthalt des Geschädigten zuständigen Gemeindebehörde einzureichen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nicht etwas anderes bestimmt ist. Im übrigen ist § 325 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Hat der Geschädigte keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist der Geschädigte ausländischer Staatsangehöriger, so ist das Ausgleichsamts der Stadtverwaltung Köln zuständig. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes die Zuständigkeit weiterer Ausgleichsamts bestimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamtes das zuständige Ausgleichsamts.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 sind die Anträge, soweit der Geschädigte keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, bei dem für den ständigen Aufenthalt des Geschädigten zuständigen deutschen Konsulat einzureichen. Das Konsulat hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Der Antrag ist mit kurzer eigener Stellungnahme an das nach Absatz 2 zuständige Ausgleichsamts weiterzuleiten.

§ 82

Anzeige von Veränderungen

Treten nachträglich Umstände ein, die für die Entscheidung über die Gewährung einer Härtebeihilfe von Bedeutung sind oder zum Zeitpunkt der Entscheidung gewesen wären, oder wird dem Antragsteller bekannt, daß Angaben, die er zu den in dem amtlichen Formblatt (§ 79) gestellten Fragen gemacht hat, nicht oder nicht mehr zutreffen, so ist der Antragsteller verpflichtet, dies unverzüglich dem zuständigen Ausgleichsamt anzuzeigen. Ist der Antragsteller nicht in der Lage, es anzuzeigen, so sind hierzu der Ehegatte und die Erben, gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter verpflichtet.

DRITTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 83

Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes bewirtschaftet die zur Durchführung dieses Teils bereitgestellten Mittel im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Weisungen des Bundesministers der Finanzen. Die Mittel werden nicht Teil des Sondervermögens Ausgleichsfonds des Bundes.

(2) Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Näheres über die haushaltsmäßige Behandlung, über die Kassen- und Buchführung sowie über die Rechnungslegung bestimmen und die Anwendung der entsprechenden Landesvorschriften zulassen; sie kann dabei von den in Satz 1 genannten Vorschriften abweichen.

§ 84

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Teil vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Näheres über die Voraussetzungen, unter denen Härtebeihilfe gewährt werden kann, den Personenkreis, die Härtebeihilfen, die Erstattungspflicht, das Verfahren, die Organisation und die Verwaltungskosten zu bestimmen.

FUNFTER TEIL

Wirtschaftsfördernde Maßnahmen

§ 85

**Darlehen
für Wiederaufbau- oder Ausbauvorhaben**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung volkswirtschaftlich förderungswürdiger Wiederaufbau- oder Ausbauvorhaben von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts, die durch Schäden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in ihrer wirtschaftlichen

Entwicklung noch erheblich behindert sind, Darlehen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan ausgebrachten Mittel zu gewähren. Die Schäden sind auch dann zu berücksichtigen, wenn die Vermögenswerte dem Berechtigten zur Zeit der Antragstellung wirtschaftlich entzogen sind.

(2) Die Darlehen werden nach Maßgabe von Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit den zuständigen Bundesministern zu erlassen hat.

SECHSTER TEIL

Schlußvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Vertragshilfenvorschriften

ERSTER TITEL

Änderung des Vertragshilfegesetzes

§ 86

Aufhebung von Gesetzesvorschriften

§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz) vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) wird aufgehoben.

ZWEITER TITEL

**Stundung und Herabsetzung
von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen**

§ 87

Stundung und Herabsetzung

(1) Verbindlichkeiten aus Inhaber- oder Order-schuldverschreibungen, die vor dem 21. Juni 1948 als Teile einer Gesamtemission begeben worden sind und die nicht unter § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Vertragshilfegesetzes vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) in der Fassung des § 106 des Gesetzes vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) fallen, können auf Antrag des Schuldners durch gerichtliche Entscheidung gestundet oder herabgesetzt werden, wenn und soweit ihm wegen der Vermögensverluste, die er auf Grund von Kriegsereignissen oder Kriegsfolgen erlitten hat, die fristgemäße oder volle Leistung bei gerechter Abwägung seiner Interessen und der Interessen der Gesamtheit der Gläubiger nicht zugemutet werden kann. Der Antrag ist gegen die Gesamtheit der Gläubiger zu richten.

(2) Die Vorschriften des Vertragshilfegesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 88

Vertretung der Gläubiger

(1) Die Rechte der Gesamtheit der Gläubiger werden in dem Verfahren von einem oder mehreren Vertretern wahrgenommen. Die Befugnis der Gläubiger, ihre Rechte in dem Verfahren selbst geltend zu machen, ist ausgeschlossen.

(2) Ist auf Grund des § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf Grund einer bei Ausgabe der Schuldverschreibungen in verbindlicher Weise getroffenen Festsetzung ein Vertreter der Gläubiger bestellt worden, so nimmt dieser in dem Verfahren die Rechte der Gläubiger wahr.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, so wird der Vertreter der Gläubiger in einer Versammlung bestellt, die von dem Schuldner einzuberufen ist. Für die Bestellung und Aberufung des Vertreters gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. S. 121), der Verordnung vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447) und des Gesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 523) entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(4) Kommt in der Gläubigerversammlung ein Beschluß über die Bestellung eines Vertreters nicht zustande, so ist ein Vertreter auf Antrag des Schuldners von dem für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Gericht zu bestellen. Das gleiche gilt, wenn die Gesamtheit der Gläubiger infolge Wegfalls eines Vertreters nicht mehr nach Absatz 2 oder Absatz 3 vertreten und nicht innerhalb zweier Monate ein neuer Vertreter bestellt worden ist.

(5) Für die rechtliche Stellung des Vertreters gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen entsprechend. Zum Abschluß eines Vergleichs ist der Vertreter nur auf Grund eines ihn hierzu ermächtigenden Beschlusses der Gläubigerversammlung befugt; § 11 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen gilt entsprechend.

§ 89

Versammlung der Gläubiger

(1) Für die Einberufung und die Beschlüsse der Versammlung gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Sind Schuldverschreibungen auf Grund des Wertpapierbereinigungsgesetzes kraftlos geworden und nach Abschnitt I des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 940) als fällige Wertpapiere zu behandeln, so wird die in § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vorgeschriebene Hinterlegung der Schuldverschreibungen durch Hinterlegung des Anerkennungsbescheides oder einer öffentlich beglaubigten Abschrift dieses Bescheides ersetzt; der Berechtigte hat bei der Hinterlegung zu erklären, daß er über die ihm gegen den Aussteller zustehende Forderung nicht verfügt hat.

(3) Sind Schuldverschreibungen auf Grund des Wertpapierbereinigungsgesetzes kraftlos geworden, hat der Aussteller aber die auf den Gesamtbetrag der Sammelurkunde entfallenden Einzelurkunden

bei der Wertpapiersammelbank nicht eingeliefert, so wird die in § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vorgeschriebene Hinterlegung der Schuldverschreibung dadurch ersetzt, daß der Berechtigte eine Bescheinigung eines Kreditinstituts über die ihm zustehende Gutschrift auf Sammeldepotkonto hinterlegt; er hat bei der Hinterlegung zu erklären, daß er über die Gutschrift nicht verfügt hat. Ist ein anderer als der Anmelder aus der Gutschrift berechtigt, so muß sich aus der Bescheinigung des Kreditinstituts auch der Zeitpunkt des Erwerbes durch den Berechtigten ergeben.

§ 90

Besonderheiten des Verfahrens

(1) Dem Antrag (§ 87 Abs. 1 Satz 2) ist eine Ausfertigung des nach § 9 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen aufgenommenen Protokolls und seiner Anlagen beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag kann nur für alle Gläubiger einheitlich ergehen. Sie wirkt für und gegen alle Gläubiger. § 19 Abs. 5 Satz 2 des Vertragshilfegesetzes ist nicht anwendbar.

§ 91

Frühere Vertragshilfeentscheidungen, Erledigung anhängiger Verfahren

(1) Gerichtliche Entscheidungen, die in Vertragshilfeverfahren über Ansprüche der in § 87 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art ergangen und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind, bleiben unberührt. Das gleiche gilt für Vergleiche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

(2) Ist über einen Anspruch der in § 87 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art zu der Zeit, zu der ein Antrag nach § 87 Abs. 1 Satz 2 gestellt wird, ein Vertragshilfeverfahren anhängig, so ruht es bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag. Wird über den Antrag in der Sache selbst entschieden oder wird er zurückgenommen, so ist das Vertragshilfeverfahren erledigt; gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Wird der Antrag durch eine nicht in der Sache selbst ergehende Entscheidung zurückgewiesen, so kann das Vertragshilfeverfahren fortgesetzt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Auflösung der auf Grund des Anleihestockgesetzes und der Dividendenabgabeverordnung gebildeten Treuhandvermögen

§ 92

Verwaltung der nach dem Anleihestockgesetz und der Dividendenabgabeverordnung gebildeten Sondervermögen

(1) Die treuhänderische Verwaltung eines von einer Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsge-

setzbl. I S. 1222) gebildeten Anleihestocks geht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Deutschen Golddiskontbank auf die Kapitalgesellschaft über.

(2) Die Kapitalgesellschaft hat den Anleihestock und ein nach der Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323) gebildetes Treuhandvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen treuhänderisch für die Gesellschafter zu verwalten. Der Anleihestock und das Treuhandvermögen unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung. Die Aufhebung der in Ansehung des Anleihestocks und des Treuhandvermögens bestehenden Gemeinschaft der Gesellschafter ist ausgeschlossen.

(3) Die Kapitalgesellschaft hat die sich aus dem Anleihestock und dem Treuhandvermögen ergebenden abzulösenden Ansprüche anzumelden (§ 40). Die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gelten als erfüllt, wenn die Kapitalgesellschaft beweist oder glaubhaft macht, daß sie Beträge in Höhe des abzulösenden Anspruchs an den Anleihestock abgeführt hat oder daß sie den abzulösenden Anspruch nach der Dividendenabgabeverordnung treuhänderisch verwaltet hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für Kapitalgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 Nr. 3 erfüllen.

§ 93

Verwertung der Ablösungsschuld und Ausschüttung

(1) Innerhalb von drei Jahren nach Feststellung des Rechts auf Ablösung hat die Kapitalgesellschaft die auf die Ansprüche entfallende Ablösungsschuld zu verwerten und den Erlös sowie die Zinsen (§ 37) und eine Barablösung (§ 39) nach den für die Gewinnverteilung geltenden Vorschriften an die Gesellschafter auszuschütten, die im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses gewinnberechtigt sind. Ist für eine einzelne Gattung von Gesellschaftsanteilen ein besonderer Anleihestock oder ein besonderes Treuhandvermögen errichtet worden, so sind der Anleihestock und das Treuhandvermögen nur an die Inhaber dieser Anteile auszuschütten.

(2) Bei der Ausschüttung sind nicht zu berücksichtigen

1. Gesellschaftsanteile, für die Gewinnbeträge an den Anleihestock oder das Treuhandvermögen nicht abgeführt worden sind, soweit die Anteile im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses — unbeschadet einer Gesamtrechtsnachfolge — Gesellschaftern zustehen, die damals von der Begrenzung der Gewinnausschüttung nicht betroffen waren;
2. Gesellschaftsanteile, die im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses der Kapitalgesellschaft gehören.

(3) Die Kosten des Verfahrens (§ 63) sowie der Verwaltung und Verteilung des Anleihestocks und des Treuhandvermögens trägt die Gesellschaft.

§ 94

Sondervermögen eigener Art

§§ 92 und 93 sind sinngemäß auf einen Anleihestock und ein Treuhandvermögen anzuwenden, die für die Inhaber von Genußrechten und Gewinnschuldverschreibungen gebildet worden sind.

DRITTER ABSCHNITT

Sonstige Schlußvorschriften

§ 95

Unmittelbare Haftung der Beamten aus Amtspflichtverletzungen

Wird ein Anspruch (§ 1), der auf einer in Ausübung öffentlicher Gewalt vorsätzlich begangenen Amtspflichtverletzung beruht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erfüllt, so kann derjenige, der die Amtspflichtverletzung begangen hat, in Anspruch genommen werden.

§ 96

Anderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 des Einkommensteuergesetzes wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 7 erhält folgende Fassung:
 - „7. Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Härtebeihilfen auf Grund der §§ 68 bis 84 des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747).“
2. Folgende Ziffer 21 wird angefügt:
 - „21. Zinsen aus Schuldbuchforderungen im Sinne des § 35 Abs. 1 des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747).“

§ 97

Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes

§ 24 des Umstellungsgesetzes findet auf die Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes keine Anwendung. Zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes bleibt eine besondere gesetzliche Regelung vorbehalten.

§ 98

Ablösungsschuld der Deutschen Bundesbahn

Die für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Ablösungsschuld der Deutschen Bundesbahn.

§ 99

**Nachversicherung ausgeschiedener Angehöriger
des öffentlichen Dienstes**

(1) Vor dem 8. Mai 1945 ausgeschiedene Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern nach den im Zeitpunkt ihres Ausscheidens geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze für die Zeit ihrer versicherungsfreien Beschäftigung nachzuversichern waren und nicht nachversichert worden sind, gelten als für diese Zeit nachversichert, wenn sie nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften für diese Zeit als nachversichert gelten; dies gilt auch für den Fall des Todes, wenn Hinterbliebene vorhanden sind. Wird nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Einrechnung der vor dem Ausscheiden liegenden Zeiten im öffentlichen Dienst erworben oder nachträglich festgestellt, so entfallen die Nachversicherung und die an sie geknüpften Rechtsfolgen. Gezahlte Renten sind bis zum Ende des dritten Monats nach Ablauf des Monats, in dem dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Mitteilung über den Eintritt der Voraussetzungen für den Wegfall der Nachversicherung nach Satz 2 zugegangen ist, nicht zurückzufordern; jedoch sind diese Renten auf die für die gleichen Zeiträume zustehenden Versorgungsbezüge in der Höhe anzurechnen, die sich aus dem Verhältnis des Unterschiedsbetrages zwischen den zuletzt gezahlten und den für den gleichen Monat ohne Berücksichtigung der Nachversicherung errechneten Renten zu den für diesen Monat zustehenden Versorgungsbezügen ergibt. Erlischt eine in Satz 2 bezeichnete Anwartschaft, so gilt die Nachversicherung als nicht entfallen.

(2) Die Nachversicherung gilt in dem Versicherungszweig der gesetzlichen Rentenversicherung als durchgeführt, der nach der Art der Beschäftigung bei Annahme der Versicherungspflicht zuständig gewesen wäre. Ist danach für denselben Zeitraum sowohl die Rentenversicherung der Arbeiter als auch die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, so gilt die Nachversicherung als in der Rentenversicherung der Angestellten durchgeführt. Berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes gelten in der Rentenversicherung der Angestellten als nachversichert.

(3) Soweit eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, gelten die daraus erworbenen Anwartschaften sowie Anwartschaften aus Beiträgen, die für Zeiten entrichtet worden sind, die vor den in Absatz 1 genannten Zeiten liegen, als bis zum 31. Dezember 1956 erhalten.

(4) Die Weiterversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften; hierbei gelten Zeiten der Nachversicherung als Zeiten, für die Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet sind.

(5) Die Gewährung von Leistungen richtet sich nach den Vorschriften, die für den nach Absatz 2 zuständigen Versicherungszweig gelten.

(6) Ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine laufende Rente neu festzustellen, so ist die Neufeststellung rückwirkend, jedoch nicht für eine Zeit vor dem 1. April 1950 vorzunehmen; die Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(7) Ist der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten und ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine Rente erstmalig festzustellen, so beginnt die Rente abweichend von den allgemeinen Vorschriften mit dem Ablauf — in Versicherungsfällen, die nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind, mit dem Beginn — des Kalendermonats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, jedoch nicht vor dem 1. April 1950 und nicht vor dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat.

(8) Die Regelung der Absätze 6 und 7 gilt nur, wenn die Rente oder ihre Neufeststellung bis zum 30. September 1958 beantragt wird.

(9) Die Feststellung nach Absatz 1 trifft die Stelle, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zuständig sein würde, wenn das Dienstverhältnis bis zum 8. Mai 1945 fortgesetzt worden wäre; § 72 Abs. 10, 11 und § 81 a des vorgenannten Gesetzes gelten entsprechend.

§ 100

Kraftloswerden von Wertpapieren

Wertpapiere, in denen nach § 1 erlöschende Ansprüche verbrieft sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraftlos.

§ 101

Londoner Schuldenabkommen

Das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden und die zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 102

**Ansprüche
ausländischer und staatenloser Gläubiger**

(1) Die in § 27 Abs. 3 genannten Personen können auf Grund von Ansprüchen, für deren Anmeldung nach § 28 Abs. 1 eine Frist vorgesehen ist, Leistungen nicht vor Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangen. Erklärt ein ausländischer Staat vor Ablauf dieser Frist gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, daß er nicht beabsichtige, ein Abkommen über eine pauschale Abgeltung der in Satz 1 bezeichneten Ansprüche abzuschließen, so entfällt Satz 1 für die Ansprüche seiner Staatsangehörigen, in seinem Lande ansässiger Staatenloser und nach seinem Recht errichteter juristischer Personen mit Wirkung von dem Tage, an dem die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zugeht.

(2) Tritt innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist ein zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem ausländischen Staat abgeschlosse-

nes Abkommen über eine Abgeltung der in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche in Kraft, so erlöschen die unter dieses Abkommen fallenden Ansprüche.

(3) Auf die Gewährung von Härtebeihilfen sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 103

Gerichtliche Verfahren über Ansprüche ausländischer und staatenloser Gläubiger

(1) Die in § 27 Abs. 3 genannten Personen können auf Grund von Ansprüchen, für deren Anmeldung nach § 28 Abs. 1 eine Frist vorgesehen ist, bis zum Ablauf der in § 102 Abs. 1 bezeichneten Frist nur Klage auf Feststellung des angemeldeten Anspruchs erheben. Das Gericht hat in jedem Falle zu prüfen, ob der dem Erfüllungsverlangen zugrunde liegende Anspruch (§ 1) besteht oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat. Das Gericht hat auf Antrag des Beklagten gleichzeitig zu prüfen und darüber zu entscheiden,

1. ob der Anspruch nicht unter Artikel 5 des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden fällt,
2. ob die in § 28 vorgesehene Frist gewahrt oder die dort bezeichneten Voraussetzungen für eine Nachsichtgewährung gegeben sind und
3. ob der Anspruch nicht unter § 3 und § 105 fällt.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der ausländische Staat vor Ablauf der Frist (§ 102 Abs. 1) erklärt hat, daß er nicht beabsichtige, ein Abkommen über eine pauschale Abgeltung abzuschließen.

(3) Absatz 1 ist in Verwaltungsstreitverfahren über die Gewährung einer beantragten Härtebeihilfe, deren Gewährung nach § 102 Abs. 3 noch nicht verlangt werden kann, entsprechend anzuwenden; dabei tritt an die Stelle des § 28 die Vorschrift des § 80.

§ 104

Regelungen von Verbindlichkeiten der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden

(1) Die Regelungsangebote der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die dreiprozentigen im Inland zahlbaren Schuldverschreibungen und Teilgutscheine sowie für die Scrips der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 25. April 1955 — veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 83 vom 30. April 1955 — richten sich auch an Gläubiger, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in dessen Geltungsbereich als Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt oder als juristische Personen ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung haben. Ein Sitz in Berlin gilt als Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann, wenn sich die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

(2) Absatz 1 gilt nur hinsichtlich solcher Ansprüche, die am 31. Dezember 1952 die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 erfüllen.

§ 105

Leistungsausschluß für Tätigkeit gebietsfremder Behörden

(1) Nach diesem Gesetz sind auf Grund von Ansprüchen gegen die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsträger Leistungen nicht zu gewähren, wenn die Ansprüche auf Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen beruhen, die auf eine nach dem 8. Mai 1945 ausgeübte Tätigkeit oder auf Maßnahmen oder Weisungen von Behörden zurückzuführen sind, die ihren Sitz außerhalb der in § 33 bezeichneten Gebiete haben oder wenn diese Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen zugunsten der Verwaltung der Deutschen Reichsbahn der sowjetischen Zone erfolgt sind.

(2) § 9 findet keine Anwendung auf Ansprüche, die sich auf Grundstücke beziehen, die der Verwaltung der Deutschen Reichsbahn der sowjetischen Zone unterliegen.

§ 106

Kosten anhängiger Gerichtsverfahren

Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz erledigt, trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 107

Freistellung von Verwaltungsgebühren

Polizeiliche Aufenthalts- und Wohnsitzbescheinigungen für Zwecke dieses Gesetzes sind gebührenfrei auszustellen.

§ 108

Amts- und Rechtshilfe

Die Verwaltungsbehörden und Gerichte, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Organisationen der Selbstverwaltung der Wirtschaft haben den mit der Durchführung dieses Gesetzes befaßten Behörden Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Für Rechtshilfe der Gerichte gelten die §§ 156 bis 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 109

Sondervorschriften für Berlin

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Land Berlin mit der Maßgabe, daß

1. in § 3 Abs. 1 Nr. 5 an Stelle des § 24 Abs. 5 des Umstellungsgesetzes Artikel 21 Nr. 53 der Umstellungsverordnung,
2. in § 18 an Stelle des § 14 des Umstellungsgesetzes Artikel 12 der Umstellungsverordnung,
3. in § 27 an Stelle der Oberfinanzdirektion der Präsident des Landesfinanzamtes Berlin (Sondervermögens- und Bauverwaltung) und an Stelle der Bundesbahndirektion die Verwaltungsstelle der Deutschen Bundesbahn in Berlin,

4. in § 32 an Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948,
5. in § 87 an Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948,
6. in § 97 an Stelle des § 24 des Umstellungsgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Artikels 21 der Umstellungsverordnung treten.

§ 110

Sondervorschriften wegen des Saarlandes

(1) Dieses Gesetz gilt wegen der besonderen Verhältnisse im Saarland mit folgender Maßgabe:

1. Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und des § 72 Abs. 3 Nr. 1 und 3 und Abs. 4 umfaßt der Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht das Saarland.
2. Anmeldestelle im Sinne des § 27 Abs. 1 ist an Stelle der Oberfinanzdirektion im Saarland das Ministerium des Innern.
3. In Ergänzung des § 32 Abs. 1 Nr. 3 werden nicht abgelöst Ansprüche der in § 30 bezeichneten Art, die am 15. November 1947 Geldinstituten und Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Bau-sparkassen zugestanden haben, die ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung zu diesem Zeitpunkt im Saarland hatten.

4. Kammer für Wertpapierbereinigung im Sinne dieses Gesetzes ist im Saarland die Kammer für Handelssachen beim Landgericht Saarbrücken.
5. §§ 87 bis 91 und 99 finden im Saarland keine Anwendung.

(2) Soweit die Anwendung des Gesetzes durch Absatz 1 ausgeschlossen wird, bleibt eine besondere gesetzliche Regelung vorbehalten, wenn dies die Sach- und Rechtslage im Saarland erfordert.

§ 111

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12, 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West). Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten in Berlin (West) nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 112

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. November 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Justiz
von Merkatz

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Liste der ablösbaren Ansprüche

(§ 30 Nr. 1, 3, 5)

I. Deutsches Reich

a) Schuldverschreibungen

1. Schuldverschreibungen der Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs von 1925 mit Auslösungsscheinen
2. Schuldverschreibungen der Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs von 1925 ohne Auslösungsscheine
3. Auslösungsscheine zur Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs von 1925 ohne Schuldverschreibungen
4. Schuldverschreibungen der 5 v. H. Anleihe des Deutschen Reichs von 1927
5. Schuldverschreibungen der 7⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1929 (Zinsen auf 6⁰/₁₀ herabgesetzt)
6. Schuldverschreibungen der 4 v. H. Anleihe des Deutschen Reichs von 1934
7. Schuldverschreibungen der 4¹/₂ v. H. Anleihe des Deutschen Reichs von 1935
8. Schuldverschreibungen der 4¹/₂ v. H. Anleihe des Deutschen Reichs von 1935 Zweite Ausgabe
9. Schuldverschreibungen der 4¹/₂ v. H. Anleihe des Deutschen Reichs von 1937
10. Schuldverschreibungen der 4¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1938
11. Schuldverschreibungen der 4¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1938 Zweite Ausgabe
12. Schuldverschreibungen der 4¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1939
13. Schuldverschreibungen der 4¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1939 Zweite Ausgabe
14. Schuldverschreibungen der 4¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1940
15. Schuldverschreibungen der 4⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1940
16. Schuldverschreibungen der 3¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1941
17. Schuldverschreibungen der 3¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1942
18. Schuldverschreibungen der 3¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1943
19. Schuldverschreibungen der 3¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1944
20. Schuldverschreibungen der 3¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1945

b) Auslosbare Schatzanweisungen

21. 2—5 v. H. auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1923 K
22. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1935
23. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1936
24. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1936 Zweite Folge
25. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1936 Dritte Folge
26. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Erste Folge
27. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Zweite Folge
28. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Dritte Folge
29. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Erste Folge
30. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Zweite Folge
31. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Dritte Folge
32. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Vierte Folge

c) Schatzanweisungen

33. 6 zinsige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1923 (fällig 1. 12. 1932)
34. 6 v. H. Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1923 (fällig 2. 9. 1935)
35. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1936 Folge XV
36. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Folge IX
37. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Folge X
38. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Folge XI
39. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Folge XII
40. 4 0/0ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Folge VIII
41. 4 0/0ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Folge IX
42. 4 0/0ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Folge X
43. 4 0/0ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Folge XI
44. 4 0/0ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940 Folge I
45. 4 0/0ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940 Folge II
46. 4 0/0ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940 Folge III
47. 4 0/0ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940 Folge IV

48. 4⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940
Folge V
49. 4⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940
Folge VI
50. 4⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940
Folge VII
51. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941
Folge I
52. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941
Folge II
53. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941
Folge III
54. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941
Folge IV
55. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941
Folge V
56. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941
Folge VI
57. 3⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941
Folge VII
58. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1942
Folge I
59. 4⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1942
Folge II
60. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1942
Folge III
61. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1942
Folge IV
62. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1943
Folge I
63. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1943
Folge II
64. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1943
Folge III
65. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1944
Folge I
66. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1944
Folge II
67. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1944
Folge III
68. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1945
Folge I

d) Reichsverbürgte Anleihen

69. Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1933 für die Deutschen Schutzgebietsanleihen (§ 30 Nr. 5)

II. Deutsche Reichsbahn

a) Schuldverschreibungen

70. 4¹/₂⁰/₁₀₀ige Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft v. J. 1931
71. Schuldverschreibungen der 4⁰/₁₀₀igen Anleihe der Deutschen Reichsbahn von 1940

b) Auslosbare Schatzanweisungen

72. $4\frac{1}{2}\%$ ige auslosbare Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1939

c) Schatzanweisungen

73. 6% ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft v. J. 1930 Reihe I
74. $4\frac{1}{2}\%$ ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft v. J. 1935 Reihe I
75. $4\frac{1}{2}\%$ ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft v. J. 1936 Reihe I
76. $3\frac{1}{2}\%$ ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1941
77. $3\frac{1}{2}\%$ ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1944

d) Vorzugsaktien

78. Zertifikate der Deutschen Reichsbank über Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn — Reichsbahnvorzugsaktien — (§ 30 Nr. 3)

e) Schuldverschreibungen
übernommener Gesellschaften

79. Schuldverschreibungen der Localbahn-ACTIEN-Gesellschaft in München von 1890, 1891, 1894
80. Teilschuldverschreibungen der Braunschweigischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft in Braunschweig
- I. Emission von 1885 ($3\frac{1}{2}\%$)
 - II. Emission von 1891 (4%)
 - III. Emission von 1899 ($3\frac{1}{2}\%$)
 - IV. Emission von 1904 ($3\frac{1}{2}\%$)

III. Deutsche Reichspost

Schatzanweisungen

81. $6\frac{1}{2}\%$ ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1926
82. 6% ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1930 Folge I
83. 6% ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1930 Folge II
84. 6% ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1931 Folge I
85. 5% ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1933 Folge I
86. $4\frac{1}{2}\%$ ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1934 Folge I
87. $4\frac{1}{2}\%$ ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1935 Folge I
88. $4\frac{1}{2}\%$ ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1939 Folge I
89. 4% ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1940
90. $3\frac{1}{2}\%$ ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1944

IV. Preußen

a) Schuldverschreibungen

91. Schuldverschreibungen der 6 v. H. Preußischen Staatsanleihe von 1928 — auslosbar — (Zinsen später auf 4 $\frac{1}{2}$ v. H. herabgesetzt)
92. Schuldverschreibungen der 4 $\frac{1}{2}$ v. H. Preußischen Staatsanleihe von 1937
93. Schuldverschreibungen der 4 $\frac{0}{10}$ Preußischen konsolidierten Staatsanleihe von 1940

b) Schatzanweisungen

94. Schatzanweisungen der Preußischen 5 zins. Kallianleihe von 1923
95. Schatzanweisungen der Preußischen 5 zins. Roggenanleihe von 1923
96. 6 zinsige Preußische Schatzanweisungen von 1933 Folge I
97. 4 $\frac{1}{2}$ zinsige Preußische Schatzanweisungen von 1934 Folge I
98. 4 $\frac{1}{2}$ zinsige Preußische Schatzanweisungen von 1936 Folge I

c) Lübeckische Schuldverschreibungen

99. Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe des Lübeckischen Staates mit Auslösungsscheinen
 100. Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe des Lübeckischen Staates ohne Auslösungsscheine
 101. Auslösungsscheine zur Ablösungsanleihe des Lübeckischen Staates ohne Schuldverschreibungen
 102. Schuldverschreibungen der 8 $\frac{0}{10}$ Lübeckischen Staatsanleihe von 1928 (Zinsen später auf 6 $\frac{0}{10}$ und 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ herabgesetzt)
-

Verordnung über die Befreiung saarländischer Waren von Eingangsabgaben.

Vom 23. Oktober 1957.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Einfuhrzoll und Ausgleichsteuer werden nicht erhoben für Waren, die aus dem Saarland in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn sie im Saarland hergestellt und dort unmittelbar erworben sind.

(2) Einfuhrzoll und Ausgleichsteuer werden ferner nicht erhoben für Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets zur Verarbeitung in das Saarland verbracht worden sind und von dort nach der Verarbeitung in den Geltungsbereich dieser Verordnung zurückverbracht werden. Dies gilt entsprechend im Falle der Bearbeitung.

(3) Die Befreiung von anderen Steuern als der Ausgleichsteuer ist mit der Befreiung vom Einfuhrzoll auch dann nicht verbunden, wenn sie in anderen steuerrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

§ 2

Ausgenommen von der Abgabenbefreiung nach § 1 sind

1. die unter das Gesetz betreffend den Vertrag vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 445) fallenden Waren aus den Kapiteln 26, 27 und 73 des Zolltarifs;
2. Waren nach Abschnitt A der Warenliste zu dieser Verordnung;
3. Waren nach Abschnitt B der Warenliste zu dieser Verordnung, soweit die Jahreskontingente ausgenutzt sind.

§ 3

(1) Die Herstellung der Waren im Saarland (§ 1 Abs. 1) ist durch Ursprungszeugnisse nachzuweisen, die

1. für Waren der landwirtschaftlichen Urzeugung von der Landwirtschaftskammer für das Saarland,
2. für alle anderen Waren von der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

ausgestellt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann in Ausnahmefällen auch andere Beweismittel als Ursprungsnachweis zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Zollabfertigung nicht wesentlich erschwert wird.

§ 4

(1) Der Nachweis darüber, daß die Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in das Saarland verbracht worden sind (§ 1 Abs. 2), ist durch die Bescheinigung einer Zollstelle zu führen. Die Bescheinigung wird nur erteilt, wenn der Zollbeteiligte die Waren vor dem Verbringen der Zollstelle vorführt und die Erteilung nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken beantragt. Die Zollstelle unterzieht die Waren der inneren Zollschau, vermerkt den Befund auf beiden Stücken der Bescheinigung, überwacht die Ausfuhr, bestätigt in der Erstaufertigung der Bescheinigung, daß die Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ausgeführt worden sind, und händigt die Bescheinigung dem Zollbeteiligten wieder aus. Die Zweitaufertigung verbleibt bei der ausfertigenden Zollstelle.

(2) Erteilt eine Binnenzollstelle die Bescheinigung, so sichert sie die Nämlichkeit der Waren und vermerkt in der Bescheinigung, daß die Waren bei der Ausfuhr mit der Erstaufertigung der Bescheinigung einer Grenzzollstelle zur Überwachung der Ausfuhr vorzuführen sind. Die Grenzzollstelle prüft die Nämlichkeit der Waren, überwacht die Ausfuhr und bestätigt sie in der Bescheinigung.

(3) Der Zollbeteiligte übersendet die Bescheinigung der zur Erteilung von Ursprungszeugnissen zuständigen Stelle (§ 3 Abs. 1). Diese Stelle bestätigt auf der Bescheinigung, daß die in ihr bezeichneten Waren im Saarland verarbeitet oder bearbeitet worden sind. Die Bescheinigung ist der Zollanmeldung beim Wiedereingang der Waren beizufügen.

§ 5

Bevor die in Abschnitt B der Warenliste zu dieser Verordnung aufgeführten Waren dem Zollbeteiligten zur freien Verfügung überlassen werden, ist außer dem Ursprungszeugnis ein Kontingentsschein vorzulegen. Dieser muß von der zur Erteilung des Ursprungszeugnisses zuständigen Stelle (§ 3 Abs. 1) ausgestellt sein. Die in dem Kontingentsschein aufgeführten Waren müssen in einer Sendung gestellt werden.

§ 6

Die Zoll- und Ausgleichsteuerbeträge, die auf Anweisung des Bundesministers der Finanzen in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung für Einfuhren von Waren saarländischer Herstellung und Herkunft in die Bundesrepublik und in das Land Berlin gestundet worden sind, werden erlassen.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages endet.

Bonn, den 23. Oktober 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Warenliste
zur Verordnung über die Befreiung
saarländischer Waren von Eingangsabgaben**

ABSCHNITT A

Waren, für welche die Eingangsabgaben erhoben werden

Lfd. Nr.	Kapitel oder Tarifnr.	Warenbezeichnung
1	02 01	aus A - 1 - Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren aus A - 2 - Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren B - Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, frisch, gekühlt oder gefroren
2	aus 02 05	Schweinespeck, nicht durchwachsen, und anderes Schweinefett
3	02 06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall aller Art, mit Ausnahme der Geflügellebern, gesalzen, gedörrt, geräuchert, gekocht oder sonst einfach zubereitet
4	03 02	aus A - 1 - Heringe, gesalzen oder getrocknet, ganz oder zerteilt, mit Ausnahme der Filets
5	04 01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
6	04 02	aus B - Magermilchpulver
7	04 03	Butter
8	04 05	A - Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht
9	04 06	Natürlicher Honig
10	06 02	aus B - 2 - Veredelungsunterlagen für Apfel
11	07 01	aus F - Kartoffeln, frisch: vom 1. April bis 31. August
12	07 03	aus F - Champignons in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen
13	Kap. 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze

Lfd. Nr.	Kapitel oder Tarifnr.	Warenbezeichnung
14	10 06	B - 2 - Reis, auch Bruchreis, geschält, poliert
15	11 05	Kartoffelwalzmehl, Kartoffelgries, Kartoffelsago, Kartoffelflocken und Preßkartoffeln (Kartoffelbrei)
16	11 06	B - Mehl und Gieß, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Mehl aus Tapiokawurzeln
17	11 08	Stärke und Stärkemehl
18	11 09	Kleber und Klebermehl (Gluten und Glutenmehl), auch geröstet
19	12 03	A - Rübensamen aus B - 3 - Samen vom Gelbklee (<i>Medicago lupulina</i>), Wiesen-Lieschgras, [Timothee] (<i>Phleum pratense</i>), Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i>), Wiesenschwingel (<i>Festuca pratensis</i>), Englischen Raygras [Deutschen Weidelgras] (<i>Lolium perenne</i>), Italienischen Raygras [Wel-schen Weidelgras] (<i>Lolium multiflorum</i>), Westerwoldischen Ray-gras [Westerwoldischen Weidelgras] (<i>Lolium multiflorum</i> var. <i>westerwoldicum</i>)
20	15 01	Schweineschmalz, Schmalzöl und gepreßtes oder ausgeschmolzenes Geflügelfett
21	15 02	Talg, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich des sogenannten „premier jus“
22	15 03	Oleostearin; Oleomargarin, nicht emulgiert, weder gemischt noch zubereitet
23	17 02	Anderer Zucker (als Rüben- und Rohrzucker), einschließlich Kunst-honig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Karamelzucker
24	18 01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
25	18 03	Kakaomasse
26	18 04	Kakaobutter (Kakaoöl) und Kakaofett
27	aus 18 05	Kakaopulver, ausgenommen solches in Behältnissen mit einem Roh-gewicht von 0,5 kg oder weniger
28	19 01	Malzextrakt, nicht zubereitet
29	19 04	Tapioka
30	19 05	Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet
31	20 04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker über-zogen (durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren)
32	aus 20 07	Säfte aus Zitrusfrüchten oder aus Trauben, auch eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zuckerzusatz
33	21 01	Gebrannte Zichorie und anderer gebrannter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte aus Kaffee-Ersatz
34	21 02	Kaffee-Extrakte, Kaffee-Essenzen und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee, einschließlich der Extrakte aus Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee
35	aus 21 07	Teeauszüge
36	22 04	Traubenmost (teilweise vergorener Traubensaft), einschließlich Traubenmost ohne Alkohol stummgemacht
37	22 05	A - Schaumwein B - Dessertwein, mit Alkohol stummgemachter Most (Mistella) und mit Alkohol stummgemachter Wein aus C - anderer Wein, aus nichtsaarländischen Trauben gewonnen

Lfd. Nr.	Kapitel oder Tarifnr.	Warenbezeichnung
38	22 06	Wermutwein und andere unter Verwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellte Weine
39	22 07	A - 1 - Apfelschaumwein und Birnschaumwein
40	22 08	Äthylalkohol (z. B. absoluter Alkohol, Primasprit, Feinsprit), auch vergällt
41	22 09	aus A - Trinkbranntwein, ausgenommen Stein- und Kernobstbranntwein und Wacholderbranntwein aus B - andere alkoholische Flüssigkeiten (als Trinkbranntwein und Likör), anderweit weder genannt noch inbegriffen
42	27 08	B - 1 - Benzol-, Toluol- und Xylolerzeugnisse
43	27 10	Erdöl, Schieferöl und ähnliche Mineralöle
44	aus 27 11	Grubengas, Methangas
45	27 12	Vaselin
46	27 13	Paraffin
47	27 14	A - amorphes Paraffin aus Erdöl oder Ölschiefer, auch Paraffingatsch
48	27 15	B - Erdwachs (Ozokerit), anderes als rohes
49	27 16	B - Montanwachs, anderes als rohes
50	aus 29 12	Äthyläther
51	29 22	A - 2 - a - Essigsäure A - 2 - d - Essigsäureanhydrid
52	29 66	A - Glucose (Dextrose) B - Lactose aus C - Maltose
53	aus 30 03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, dosiert, zubereitet oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf, die unter Verwendung von Äthylalkohol oder Äthyläther hergestellt sind
54	aus Kap. 33	Ätherische Öle und Essenzen, Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel, die Äthylalkohol oder Äthyläther enthalten
55	35 01	Kasein
56	35 07	Dextrine, einschließlich der löslichen Stärke, der gerösteten Stärke und des gerösteten Stärkemehls
57	36 06	Zündhölzer
58	36 08	A - Hartspiritus
59	aus Kap. 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, die Äthylalkohol oder Äthyläther enthalten

ABSCHNITT B

Waren, für die nach Erschöpfung eines Jahreskontingents die Eingangsabgaben erhoben werden

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung	nach Erschöpfung von DM oder t Gesamteinfuhr
1	01 03	Schweine, lebend	300 000 DM
2	aus 04 02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert, ausgenommen Magermilchpulver	100 000 DM
3	04 04	Käse und Quark	180 000 DM
4	06 01	Bulben, Knollen, Zwiebeln, Luftwurzeln (ausgenommen die Wurzeltriebe des Zierspargels) und Wurzelstöcke von Blüten- oder Blattpflanzen:	
		A - nicht im Wachstum begriffen	20 000 DM
		B - im Wachstum begriffen, auch in Blüte	20 000 DM
5	06 02	B - 3 - Edelrosen und Rosenwildlinge	20 000 DM
		aus B - 4 - Jungpflanzen:	
		a - ohne Blüten oder Knospen	10 000 DM
		b - mit Blüten oder Knospen	10 000 DM
6	aus 06 03	Blumen und Blumenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	10 000 DM
7	07 01	A - 1 - Champignons, frisch oder gekühlt	75 000 DM
		aus F - Kartoffeln, frisch:	
		vom 1. September bis 31. März	200 000 DM
8	11 01	Mehl aus Getreide	100 000 DM
	11 02	Grütze, Grieß; Körner, geschrotet, perlförmig oder gequetscht (Flocken); eßbare Getreidekeime	
9	11 07	Malz, auch geröstet	500 t
10	12 03	C - Blumensamen	10 000 DM
		D - Gemüsesamen	10 000 DM
11	15 07	Fette Öle pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest	1 000 000 DM
12	15 12	Fette und Öle, gehärtet	1 500 000 DM
	15 13	Margarine, Kunstspeisefette und andere zubereitete Speisefette, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
13	19 02	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichts ..	200 000 DM
14	20 05	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Mus und Pasten aus Früchten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz	300 000 DM
15	21 05	Zubereitungen für Suppen oder Brühen auf der Grundlage von pflanzlichen Stoffen, ohne Fleisch oder Fleischextrakt, zum unmittelbaren Gebrauch, auch gesalzen, mit Zusatz von Aromen oder Gewürzen	25 000 DM

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung	nach Erschöpfung von DM oder t Gesamteinfuhr
16	aus 21 07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teeauszüge	25 000 DM
17	22 07	A - 2 - Apfelwein und Birnenwein, ausgenommen Schaumwein ..	20 000 DM
18	22 09	aus A - 3 - Stein- und Kernobstbranntwein, Wacholderbranntwein ..	} 250 000 DM
		aus B - Liköre	
19	22 10	Speiseessig	100 000 DM
20	aus 23 07	Futtermittelzubereitungen, überwiegend aus anorganischen Bestandteilen	50 000 DM

**Erste Verordnung
über den Umrechnungssatz für französische Franken
bei Anwendung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts.**

Vom 4. November 1957.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1079) in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) wird verordnet:

§ 1

Bei Anwendung des Artikels 22 des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1039) sind einhundert französische Franken mit achtundzwanzig Deutsche Mark zu bewerten.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. Juli 1957 in Kraft.

Bonn, den 4. November 1957.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Berichtigung
zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Bundesgesetzbl. I S. 1275).

1. In Artikel II Abs. 7 Zeile 5 muß es „19. März 1956“ statt „19. Mai 1956“ heißen.
2. In Artikel II Abs. 24 Zeile 1 muß es „§§ 1, 2 Nr. 1 bis 3, 5 Abs. 3 Satz 2 und § 4“ statt „§§ 1, 2 Nr. 1 bis 3, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 4“ heißen.

Bonn, den 28. Oktober 1957.

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Kuhbier

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in der dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit unterstehenden Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beim Europäischen Wirtschaftsrat (OEEC) in Paris. Vom 30. September 1957.	199	16. 10. 57	1. 10. 57
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 16. Oktober 1957.	203	22. 10. 57	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Durchführung einer Obstbaumzählung im Jahre 1958. Vom 21. Oktober 1957.	204	23. 10. 57	24. 10. 57
Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den der Bundesfinanzverwaltung unterstehenden Auslandsdienststellen. Vom 16. Oktober 1957.	205	24. 10. 57	1. 1. 58
Verordnung über die Erhöhung der Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln. Vom 28. Oktober 1957.	210	31. 10. 57	1. 11. 57